

Amtsblatt der Europäischen Union

L 100



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

58. Jahrgang
17. April 2015

Inhalt

I Gesetzgebungsakte

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine** 1

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/602 der Kommission vom 9. Februar 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b dieser Verordnung festgelegte Gefährdungsschwelle** 8
- ★ **Verordnung (EU) 2015/603 der Kommission vom 13. April 2015 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2-Naphthyloxyessigsäure, Acetochlor, Chlorpikrin, Diflufenican, Flurprimidol, Flutolanil und Spinosad in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 10
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2015/604 der Kommission vom 16. April 2015 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für Rindertuberkulose in den Mustern der Veterinärbescheinigungen BOV-X und BOV-Y und der Einträge für Israel, Neuseeland und Paraguay in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Teile davon, aus denen die Einfuhr von lebenden Tieren und frischem Fleisch in die Union zulässig ist ⁽¹⁾** 60
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/605 der Kommission vom 16. April 2015 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 75

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Durchführungsverordnung (EU) 2015/606 der Kommission vom 16. April 2015 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. bis 7. April 2015 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 eröffneten Zollkontingente für Knoblauch Einfuhrlicenzen beantragt wurden	77
---	----

BESCHLÜSSE

* Beschluss (GASP) 2015/607 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 15. April 2015 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/102 (Atalanta/3/2015)	79
---	----

I

(Gesetzgebungsakte)

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2015/601 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 15. April 2015

über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine entwickeln sich im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und der Östlichen Partnerschaft. Im Zeitraum von 2007 bis 2011 wurde das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits ⁽²⁾ (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) einschließlich einer vertieften und umfassenden Freihandelszone (DCFTA) ausgehandelt. Es wurde im Jahr 2012 paraphiert und am 21. März 2014 von der Ukraine und am 27. Juni 2014 von der Union unterzeichnet. Seit dem 1. November 2014 wurden wichtige Teile des Assoziierungsabkommens betreffend die Bereiche Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten und Rechtsstaatlichkeit, politischer Dialog und Reform, Justiz, Freiheit und Sicherheit sowie wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit vorläufig angewandt.
- (2) Nach der Wiederinkraftsetzung der ukrainischen Verfassung von 2004 wurden am 25. Mai 2014 und am 26. Oktober 2014 erfolgreich Präsidentschafts- bzw. Parlamentswahlen durchgeführt. Nach der die Ergebnisse der Parlamentswahlen widerspiegelnden Bildung einer neuen Regierung am 2. Dezember 2014 hat die Ukraine ihren Willen zu politischen und wirtschaftlichen Reformen entsprechend dem Assoziierungsabkommen bekräftigt und einen Aktionsplan vorgelegt, in dem die geplanten Reformen angeführt werden.
- (3) Die Verletzung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine und der anschließende militärische Konflikt haben die ohnehin geringe wirtschaftliche und finanzielle Stabilität der Ukraine belastet. Die Ukraine befindet sich in einer schwierigen Zahlungsbilanz- und Liquiditätssituation, was mit dem schwindenden Vertrauen und der damit einhergehenden Kapitalflucht, der Verschlechterung der Haushaltslage aufgrund der Kosten des Konflikts, einer stärker als erwartet ausfallenden Rezession und dem Verlust der Haushaltseinnahmen aus den von den Separatisten kontrollierten Gebieten zusammenhängt. Aber auch bereits zuvor bestehende strukturelle Schwächen und die finanzielle Anfälligkeit von Haushalt und Außenwirtschaft haben zur Verschlechterung der Wirtschaftslage beigetragen.
- (4) Vor diesem Hintergrund liegt der Außenfinanzierungsbedarf der Ukraine erheblich über der ursprünglich angesetzten Höhe, weshalb die Finanzhilfe der internationalen Gläubiger und Geber aufgestockt werden muss. In seiner jüngsten Programmüberprüfung hat der Internationale Währungsfonds (IWF) einen erheblichen Finanzierungsbedarf über den bisher von der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Betrag, in dem die Makrofinanzhilfen der Union gemäß Beschluss 2002/639/EG des Rates ⁽³⁾, Beschluss Nr. 646/2010/EU des

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. März 2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 31. März 2015.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

⁽³⁾ Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makro-Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ sowie Beschluss 2014/215/EU des Rates ⁽²⁾ enthalten sind, hinaus festgestellt.

- (5) Die Union hat bei verschiedenen Anlässen erklärt, dass sie die neue ukrainische Regierung bei ihren Bemühungen um eine Stabilisierung der Lage und die Fortsetzung der Reformen unterstützen wird. Außerdem hat die Union ihre Bereitschaft erklärt, die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen, vor allem des IWF, im Hinblick auf ein internationales Finanzhilfepaket zur Deckung des dringenden Bedarfs der Ukraine unter der Bedingung einer eindeutigen Fortsetzung des Reformkurses in vollem Umfang zu unterstützen. Die finanzielle Unterstützung der Ukraine durch die Union steht mit der Strategie der Union im Rahmen der ENP und der Östlichen Partnerschaft im Einklang. Der Europäische Rat betonte in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Dezember 2014 die Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten, zusammen mit anderen Gebern und im Einklang mit den Auflagen des IWF den Reformprozess in der Ukraine weiter zu erleichtern und zu unterstützen, nachdem die Kommission im Dezember eine zweite Tranche in Höhe von 500 Mio. EUR im Rahmen der Makrofinanzhilfe ausgezahlt hat.
- (6) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte ein in Ausnahmefällen zum Einsatz kommendes Finanzinstrument in Form einer ungebundenen und nicht zweckgewidmeten Zahlungsbilanzhilfe sein, das zur Deckung des unmittelbaren Außenfinanzierungsbedarfs des Empfängers beitragen und die Umsetzung eines politischen Programms unterstützen soll, das tiefgreifende unmittelbare Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation umfasst.
- (7) Am 30. April 2014 vereinbarten die ukrainische Regierung und der IWF eine auf zwei Jahre angelegte Bereitschaftskreditvereinbarung in Höhe von 10,976 Mrd. Sonderziehungsrechten (rund 17,01 Mrd. USD, 800 % der Quotensumme) zur Unterstützung des wirtschaftlichen Anpassungs- und Reformprogramms der Ukraine.
- (8) Am 5. März 2014 kündigte die Europäische Kommission angesichts der drastischen Verschlechterung der ukrainischen Zahlungsbilanz ein Hilfspaket an, das vom Europäischen Rat auf seiner Sondersitzung am 6. März 2014 bestätigt wurde. Dieses Hilfspaket umfasst Finanzhilfen von 11 Mrd. EUR für den Zeitraum von 2014 bis 2020 einschließlich eines Gesamtbetrags von bis zu 1,565 Mrd. EUR an Zuschüssen für denselben Zeitraum, die aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument, der Nachbarschaftsinvestitionsfazilität, dem Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt, und den Mitteln für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bereitgestellt werden, sowie die Makrofinanzhilfe der Union bis zu einer Höhe von 1,61 Mrd. EUR für den Zeitraum von 2014 bis 2015.
- (9) Am 9. September 2014 erbat die Ukraine angesichts der sich verschlechternden Wirtschaftslage und -aussichten weitere Makrofinanzhilfe von der Union. Diese Bitte wurde in einem weiteren Schreiben vom 15. Dezember 2014 wiederholt.
- (10) Da die Ukraine ein Land ist, für das die ENP gilt, sollte es als Land betrachtet werden, das Makrofinanzhilfe der Union erhalten kann.
- (11) Da in der Zahlungsbilanz der Ukraine noch eine erhebliche, die vom IWF und anderen multilateralen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Mittel übersteigende Lücke in der Außenfinanzierung verbleibt, wird die der Ukraine zu gewährende Makrofinanzhilfe der Union (im Folgenden „die Makrofinanzhilfe der Union“) unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen als angemessene Antwort auf das Ersuchen der Ukraine um Unterstützung der wirtschaftlichen Stabilisierung in Verbindung mit dem IWF-Programm angesehen. Die Makrofinanzhilfe der Union würde die wirtschaftliche Stabilisierung und die Strukturreformagenda der Ukraine in Ergänzung der im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung mit dem IWF bereitgestellten Mittel unterstützen.
- (12) Mit der Makrofinanzhilfe der Union sollte die Wiederherstellung einer tragfähigen Außenfinanzierungssituation der Ukraine und somit ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung entsprechend dem Assoziierungsabkommen unterstützt werden.
- (13) Die Höhe der Makrofinanzhilfe der Union wird auf Grundlage einer umfassenden quantitativen Bewertung des verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs der Ukraine festgesetzt, wobei ihre Möglichkeiten, sich mit eigenen Mitteln zu finanzieren, sowie insbesondere die ihr zur Verfügung stehenden Währungsreserven berücksichtigt werden. Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die vom IWF und der Weltbank bereitgestellten Programme und

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 646/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Mittel ergänzen. Bei der Festsetzung der Höhe der Makrofinanzhilfe wird außerdem der zu erwartende Finanzbeitrag multilateraler Geber berücksichtigt und darauf geachtet, dass eine faire Lastenteilung zwischen der Union und den übrigen Gebern bestehen muss, dass bereits zuvor andere Außenfinanzierungsinstrumente der Union in der Ukraine eingesetzt wurden und dass das Engagement der Union insgesamt einen zusätzlichen Nutzen bringt.

- (14) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Makrofinanzhilfe der Union rechtlich und inhaltlich mit den wichtigsten Grundsätzen, Zielsetzungen und Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen der Außenpolitik und mit anderen relevanten Politikbereichen der Union im Einklang steht.
- (15) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die Außenpolitik der Union gegenüber der Ukraine stützen. Die Dienststellen der Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst sollten im Verlauf der Makrofinanzhilfetransaktion eng zusammenarbeiten, um die Außenpolitik der Union zu koordinieren und um sicherzustellen, dass diese in sich kohärent ist.
- (16) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die Ukraine bei ihrem Eintreten für die Werte, die sie mit der Union teilt, unter anderem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Achtung der Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung und Bekämpfung der Armut, sowie das Eintreten der Ukraine für die Grundsätze eines offenen, auf Regeln beruhenden und fairen Handels unterstützen.
- (17) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union sollte darin bestehen, dass die Ukraine effektive demokratische Mechanismen — einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems — und die Rechtsstaatlichkeit respektiert und dass sie die Achtung der Menschenrechte garantiert. Die spezifischen Ziele der Makrofinanzhilfe der Union sollten zudem die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme in der Ukraine stärken und Strukturreformen mit dem Ziel der Unterstützung eines nachhaltigen, breitenwirksamen Wachstums, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Haushaltskonsolidierung fördern. Sowohl die Erfüllung der Vorbedingung als auch die Erreichung dieser Ziele sollten von der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst regelmäßig überprüft werden.
- (18) Um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit dieser Makrofinanzhilfe zu gewährleisten, sollte die Ukraine geeignete Maßnahmen treffen, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass die Kommission Kontrollen und der Rechnungshof Prüfungen durchführt.
- (19) Eine Freigabe von Makrofinanzhilfe der Union lässt die Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates (als Haushaltsbehörde) unberührt.
- (20) Die Beträge der für die Makrofinanzhilfe der Union benötigten Rückstellungen müssen mit den im mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen Haushaltsmitteln vereinbar sein.
- (21) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte von der Kommission verwaltet werden. Um sicherzustellen, dass das Europäische Parlament und der Rat in der Lage sind, die Durchführung dieses Beschlusses zu verfolgen, sollte die Kommission sie regelmäßig über die Entwicklungen in Bezug auf die Hilfe informieren und ihnen die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen.
- (22) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ausgeübt werden.
- (23) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte an wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft sein, die in einer Vereinbarung festzulegen sind. Im Interesse einheitlicher Durchführungsbedingungen und aus Gründen der Effizienz sollte die Kommission die Befugnis erhalten, diese Bedingungen unter Aufsicht des in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten mit den ukrainischen Behörden auszuhandeln. Das Beratungsverfahren nach jener Verordnung sollte grundsätzlich in allen Fällen, die in jener Verordnung nicht genannt werden, angewandt werden. Da Hilfen von mehr als 90 Mio. EUR möglicherweise bedeutende Auswirkungen haben, sollte bei ihnen das Prüfverfahren angewandt werden. In Anbetracht des Umfangs der Makrofinanzhilfe der Union für die Ukraine sollte bei der Verabschiedung der Vereinbarung und bei jeglicher Verringerung, Aussetzung oder Einstellung der Hilfe das Prüfverfahren angewandt werden —

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Union stellt der Ukraine eine Makrofinanzhilfe (im Folgenden „Makrofinanzhilfe der Union“) in Höhe von höchstens 1,8 Mrd. EUR zur Unterstützung der wirtschaftlichen Stabilisierung des Landes und zur Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zur Verfügung. Mit der Finanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine geleistet.

(2) Der volle Betrag der Makrofinanzhilfe der Union wird der Ukraine in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt. Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen und an die Ukraine weiterzugeben. Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 15 Jahre.

(3) Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt durch die Kommission im Einklang mit den zwischen dem IWF und der Ukraine getroffenen Vereinbarungen und Absprachen und den wichtigsten Grundsätzen und Zielen der Wirtschaftsreformen, die im Assoziierungsabkommen sowie in der im Rahmen der ENP vereinbarten Assoziierungsagenda EU-Ukraine festgelegt sind.

Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über Entwicklungen bezüglich der Makrofinanzhilfe der Union, so unter anderem auch über deren Auszahlung, und stellt diesen Organen zu gegebener Zeit die einschlägigen Dokumente zur Verfügung.

(4) Die Makrofinanzhilfe der Union wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren ab dem Tag nach Inkrafttreten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Vereinbarung bereitgestellt.

(5) Geht der Finanzierungsbedarf der Ukraine während des Auszahlungszeitraums der Makrofinanzhilfe der Union gegenüber den ursprünglichen Prognosen wesentlich zurück, so wird die Finanzhilfe von der Kommission nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren verringert, ausgesetzt oder aufgehoben.

Artikel 2

(1) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union besteht darin, dass die Ukraine effektive demokratische Mechanismen — einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems — und die Rechtsstaatlichkeit respektiert und dass sie die Achtung der Menschenrechte garantiert.

(2) Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst überprüfen die Erfüllung dieser Vorbedingung während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe der Union.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden gemäß dem Beschluss 2010/427/EU des Rates ⁽¹⁾ angewendet.

Artikel 3

(1) Die Kommission vereinbart gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren mit den ukrainischen Behörden klar definierte wirtschaftspolitische und finanzielle Auflagen für die Makrofinanzhilfe der Union, in deren Mittelpunkt Strukturreformen und solide öffentliche Finanzen stehen und die in einer Vereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) festzulegen sind, die auch einen Zeitrahmen für die Erfüllung dieser Auflagen enthält.

Die in der Vereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen stehen im Einklang mit den Vereinbarungen oder Absprachen, auf die in Artikel 1 Absatz 3 Bezug genommen wird; hierzu zählen auch die seitens der Ukraine mit Unterstützung des IWF durchgeführten makroökonomischen Anpassungs- und Strukturreformprogramme.

(2) Mit den Auflagen nach Absatz 1 wird insbesondere bezweckt, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme in der Ukraine, auch im Hinblick auf die Verwendung der Makrofinanzhilfe der Union, zu stärken. Bei der Gestaltung der politischen Maßnahmen werden auch die Fortschritte bei der gegenseitigen Marktöffnung, der Entwicklung eines auf Regeln beruhenden, fairen Handels sowie bei den weiteren außenpolitischen Prioritäten der Union angemessen berücksichtigt. Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele werden von der Kommission regelmäßig überprüft.

⁽¹⁾ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).

(3) Die finanziellen Bedingungen der Makrofinanzhilfe der Union werden in einer zwischen der Kommission und den ukrainischen Behörden zu schließenden Darlehensvereinbarung im Einzelnen festgelegt.

(4) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Auflagen weiterhin erfüllt sind und insbesondere auch, ob die Wirtschaftspolitik der Ukraine den Zielen der Makrofinanzhilfe der Union entspricht. Dabei stimmt sich die Kommission eng mit dem IWF und der Weltbank und, soweit erforderlich, mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ab.

Artikel 4

(1) Die Makrofinanzhilfe der Union wird unter den in Absatz 3 festgelegten Bedingungen von der Kommission in drei Darlehenstranchen zur Verfügung gestellt. Die Höhe der einzelnen Darlehenstranchen wird in der Vereinbarung festgelegt.

(2) Für die Beträge der Makrofinanzhilfe der Union werden erforderlichenfalls gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates ⁽¹⁾ Rückstellungen gebildet.

(3) Die Kommission beschließt die Freigabe der Darlehenstranchen unter dem Vorbehalt, dass sämtliche nachstehende Auflagen erfüllt sind:

- a) die in Artikel 2 genannte Vorbedingung;
- b) kontinuierliche zufriedenstellende Erfolge bei der Durchführung eines politischen Programms durch die Ukraine, das energische Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen vorsieht und durch eine nicht der Vorsorge dienende IWF-Kreditvereinbarung unterstützt wird, und
- c) Erfüllung der in der Vereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen in einem bestimmten Zeitrahmen.

(4) Die Auszahlung der zweiten Darlehenstranche erfolgt frühestens drei Monate nach dem Tag der Freigabe der ersten Darlehenstranche.

Die Auszahlung der dritten Darlehenstranche erfolgt frühestens drei Monate nach dem Tag der Freigabe der zweiten Darlehenstranche.

(5) Sind die in Absatz 3 festgelegten Auflagen nicht erfüllt, so setzt die Kommission die Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union vorübergehend aus oder stellt sie ganz ein. In solchen Fällen teilt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Gründe für die Aussetzung oder Einstellung mit.

(6) Die Makrofinanzhilfe der Union wird an die Nationalbank der Ukraine ausgezahlt. Vorbehaltlich der in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen, einschließlich einer Bestätigung des verbleibenden Haushaltsbedarfs der Ukraine, können die Mittel der Union an das ukrainische Finanzministerium als Endbegünstigten überwiesen werden.

Artikel 5

(1) Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Zusammenhang mit der Makrofinanzhilfe der Union werden in Euro mit gleicher Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Union weder Fristenänderungen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko oder sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Sofern die Umstände dies zulassen und die Ukraine einen entsprechenden Antrag stellt, kann die Kommission die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass eine Klausel über eine vorzeitige Rückzahlung in die allgemeinen Darlehensbedingungen aufgenommen wird und dass dieser Klausel eine entsprechende Klausel in den Bedingungen für die Anleihetransaktionen gegenübersteht.

(3) Sofern die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes zulassen und die Ukraine einen entsprechenden Antrag stellt, kann die Kommission beschließen, ihre ursprüngliche Anleihe ganz oder teilweise zu refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festzusetzen. Refinanzierungen und Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe der Absätze 1 und 4 und dürfen weder zur Verlängerung der Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum Zeitpunkt der Refinanzierung bzw. Neufestsetzung ausstehenden Kapitalbetrags führen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

- (4) Alle Kosten, die der Union durch die in diesem Beschluss vorgesehenen Anleihe- und Darlehenstransaktionen entstehen, gehen zulasten der Ukraine.
- (5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über alle Entwicklungen in Bezug auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen.

Artikel 6

- (1) Die Makrofinanzhilfe der Union wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission ⁽²⁾ durchgeführt.
- (2) Die Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung.
- (3) Die Vereinbarung und die Darlehensvereinbarung, enthalten Bestimmungen,
- a) die sicherstellen, dass die Ukraine regelmäßig kontrolliert, ob die aus dem Gesamthaushalt der Union bereitgestellten Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden, und dass die Ukraine angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug trifft und bei Bedarf rechtliche Schritte einleitet, um aufgrund dieses Beschlusses bereitgestellte Mittel, die zweckentfremdet wurden, wieder einzuziehen;
 - b) die im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates ⁽³⁾, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates ⁽⁴⁾ und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherstellen, wobei insbesondere geeignete Maßnahmen vorgesehen werden, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu bekämpfen, die sich auf die Makrofinanzhilfe der Union auswirken;
 - c) mit denen die Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, und ihre Vertreter ausdrücklich ermächtigt werden, Kontrollen — auch Kontrollen und Überprüfungen vor Ort — durchzuführen;
 - d) mit denen die Kommission und der Rechnungshof ausdrücklich ermächtigt werden, während und nach dem Zeitraum, in dem die Makrofinanzhilfe der Union bereitgestellt wird, Rechnungsprüfungen durchzuführen, darunter Dokumentenprüfungen und Rechnungsprüfungen vor Ort, wie etwa operative Bewertungen, und
 - e) die sicherstellen, dass die Union Anspruch auf eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens hat, wenn festgestellt wird, dass die Ukraine bezüglich der Verwaltung der Makrofinanzhilfe der Union Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen hat.
- (4) Während der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union prüft die Kommission mithilfe operativer Bewertungen die Zuverlässigkeit der für eine solche Finanzhilfe maßgeblichen Finanzregelungen, Verwaltungsverfahren und Mechanismen der internen und externen Kontrolle in der Ukraine.

Artikel 7

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Artikel 8

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni jeden Jahres einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr mit einer Bewertung der Durchführung. Darin

- a) prüft sie den bei der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union erzielten Fortschritt;
- b) bewertet sie die wirtschaftliche Lage und die wirtschaftlichen Aussichten der Ukraine sowie die bei der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen erzielten Fortschritte;
- c) erläutert sie den Zusammenhang zwischen den in der Vereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen Auflagen, der aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage der Ukraine und den Beschlüssen der Kommission über die Auszahlung der einzelnen Tranchen der Makrofinanzhilfe der Union.

(2) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Bereitstellungszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Ex-post-Bewertungsbericht vor, in dem sie die Ergebnisse und die Wirksamkeit der abgeschlossenen Makrofinanzhilfe der Union bewertet und beurteilt, inwieweit diese zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beigetragen hat.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. April 2015.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Z. KALNIŅA-LUKAŠEVICA

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/602 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 2015

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b dieser Verordnung festgelegte Gefährdungsschwelle

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kann ein im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) begünstigtes Land in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung kommen, sofern es aufgrund einer fehlenden Diversifizierung und einer unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem als gefährdet im Sinne des Anhangs VII gilt.
- (2) Zudem gilt ein Land nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b — zusätzlich zu der Bedingung in Nummer 1 Buchstabe a dieses Anhangs — als gefährdet, wenn seine Einfuhren von Waren des Anhangs IX in die Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre dem Wert nach weniger als 2 % aller Einfuhren von Waren dieses Anhangs mit Ursprung in APS-begünstigten Ländern in die Union ausmachen.
- (3) Bei einer Änderung der Liste der APS-begünstigten Länder ist die Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b festgelegte Gefährdungsschwelle (im Folgenden „Gefährdungsschwelle“) zu überprüfen; auf diese Weise soll das Gewicht der nach Anhang VII berechneten Gefährdungsschwelle proportional gewahrt bleiben.
- (4) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission ⁽²⁾ wurden China, Ecuador, die Malediven und Thailand mit Wirkung vom 1. Januar 2015 von der Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen. Da ein wesentlicher Teil der APS-Einfuhren auf die genannten Länder entfällt, macht deren Streichung von der Liste der begünstigten Länder eine Änderung der Gefährdungsschwelle erforderlich.
- (5) Aufgrund all der Änderungen, die vom Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 bis zum 1. Januar 2015 an der Länderliste in Anhang II dieser Verordnung vorgenommen werden, würden die gesamten Einfuhren aus allen APS-begünstigten Ländern in die Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre (2011-2013) auf 30,55 % sinken. Mit einer Anhebung der Gefährdungsschwelle von 2 % auf 6,5 % ab dem 1. Januar 2015 würde das Gewicht der in Anhang VII festgelegten Gefährdungsschwelle proportional gewahrt bleiben.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1421/2013 der Kommission vom 30. Oktober 2013 zur Änderung der Anhänge I, II und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L 355 vom 31.12.2013, S. 1).

- (6) Nach Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dieser Verordnung angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird der Schwellenwert „2 %“ durch „6,5 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 2015.

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

VERORDNUNG (EU) 2015/603 DER KOMMISSION**vom 13. April 2015****zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von 2-Naphthylxyessigsäure, Acetochlor, Chlorpikrin, Diflufenican, Flurprimidol, Flutolanil und Spinosad in oder auf bestimmten Erzeugnissen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Acetochlor, Chlorpikrin, Diflufenican, Flurprimidol, Flutolanil und Spinosad wurden in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (RHG) festgelegt. Für 2-Naphthylxyessigsäure wurden in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 keine RHG festgelegt, und da dieser Wirkstoff nicht in Anhang IV der genannten Verordnung aufgeführt ist, gilt der in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung festgelegte Standardwert von 0,01 mg/kg.
- (2) Die Nichtaufnahme von 2-Naphthylxyessigsäure in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1127/2011 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt. Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff 2-Naphthylxyessigsäure wurden widerrufen. Es ist daher angezeigt, die RHG auf der spezifischen Bestimmungsgrenze oder entsprechend dem Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festzulegen.
- (3) Die Nichtaufnahme von Acetochlor in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1372/2011 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt. Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Acetochlor wurden widerrufen. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit deren Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sollten daher die in Anhang III für diesen Wirkstoff aufgeführten RHG gestrichen werden.
- (4) Die Nichtaufnahme von Chlorpikrin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1381/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt. Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Chlorpikrin wurden widerrufen. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit deren Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sollten daher die in Anhang III für diesen Wirkstoff aufgeführten RHG gestrichen werden.
- (5) Für Diflufenican legte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „die Behörde“) eine begründete Stellungnahme ⁽⁵⁾ zu den geltenden RHG gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vor. Sie empfahl, die RHG für Tafeloliven, Gerste, Hafer, Roggen und Weizen zu senken. Für ein anderes Erzeugnis empfahl sie die Erhöhung des geltenden RHG. Sie kam zu dem Schluss, dass bezüglich der RHG für Zitrusfrüchte, Mandeln, Walnüsse, Kernobst, Steinobst, Tafeltrauben, Keltertrauben, Kiwi, Rindermuskel, -fett, -leber und -nieren, Schafsmuskel, -fett, -leber und -nieren, Ziegenmuskel, -fett, -leber und -nieren sowie für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch nicht alle Informationen vorlagen und dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da kein Risiko für die Verbraucher besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden überprüft; die Überprüfung erfolgt unter

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1127/2011 der Kommission vom 7. November 2011 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs 2-Naphthylxyessigsäure gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 289 vom 8.11.2011, S. 26).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1372/2011 der Kommission vom 21. Dezember 2011 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Acetochlor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/934/EG der Kommission (ABl. L 341 vom 22.12.2011, S. 45).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1381/2011 der Kommission vom 22. Dezember 2011 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Chlorpikrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/934/EG der Kommission (ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 26).

⁽⁵⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for diflufenican according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2013;11(6):3281. [42 S.]

Berücksichtigung der Angaben, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass bezüglich der RHG für Erdbeeren, Strauchbeerenobst, anderes Kleinobst und Beeren, Erbsen (mit Hülsen), Erbsen (ohne Hülsen), Erbsen (getrocknet) und Hirse keine Informationen vorlagen und dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Die RHG für diese Erzeugnisse sollten auf der spezifischen Bestimmungsgrenze oder entsprechend dem Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt werden.

- (6) Die Nichtaufnahme von Flurprimidol in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde durch den Durchführungsbeschluss 2011/328/EU der Kommission ⁽¹⁾ festgelegt. Alle geltenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Flurprimidol wurden widerrufen. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit deren Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sollten daher die in Anhang III für diesen Wirkstoff aufgeführten RHG gestrichen werden.
- (7) Für Flutolanil legte die Behörde eine begründete Stellungnahme ⁽²⁾ zu den geltenden RHG gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vor. Sie schlug vor, die Rückstandsdefinition zu ändern. Sie empfahl, den RHG für Kartoffeln zu senken. Für ein anderes Erzeugnis empfahl sie die Beibehaltung des geltenden RHG. Sie kam zu dem Schluss, dass bezüglich der RHG für Paprika, Bohnen/Fisolen (frisch, mit Hülsen), Artischocken, Schweinemuskel, -fett, -leber und -nieren, Rindermuskel, -fett, -leber und -nieren, Schafsmuskel, -fett, -leber und -nieren, Ziegenmuskel, -fett, -leber und -nieren, Geflügelmuskel, -fett und -leber, Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch sowie Vogeleier nicht alle Informationen vorlagen und dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da kein Risiko für die Verbraucher besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden überprüft; die Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.
- (8) Für Spinosad legte die Behörde eine begründete Stellungnahme ⁽³⁾ zu den geltenden RHG gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 derselben Verordnung vor. Sie empfahl, die RHG für Mandeln, Paranüsse, Kaschunüsse, Eskkastanien, Kokosnüsse, Haselnüsse, Macadamianüsse, Pekannüsse, Pinienkerne, Pistazien, Walnüsse, Äpfel, Birnen, Quitten, Mispel, Japanische Wollmispel, Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen, Kiwi, Knoblauch, Zwiebeln, Schalotten, Tomaten, Auberginen (Eierfrüchte), Schlangengurken, Bohnen/Fisolen (frisch, mit Hülsen), Erbsen (frisch, mit Hülsen) und Porree zu senken. Für andere Erzeugnisse empfahl sie die Beibehaltung oder Erhöhung der geltenden RHG. Sie kam zu dem Schluss, dass bezüglich der RHG für Blumenkohl, Spinat, Artischocken, Getreide, Geflügelmuskel, -fett und -leber sowie Vogeleier nicht alle Informationen vorlagen und dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da kein Risiko für die Verbraucher besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden überprüft; die Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass bezüglich der RHG für Kohlrüben und Weiße Rüben keine Informationen vorlagen und dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Die RHG für diese Erzeugnisse sollten auf der spezifischen Bestimmungsgrenze oder entsprechend dem Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt werden. Nach Vorlage der in Satz 1 genannten Stellungnahme legte die Behörde weitere Stellungnahmen ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ zu den RHG hinsichtlich Brombeeren, Himbeeren, anderes Kleinobst und Beeren, Stangensellerie, Fenchel, Schweinemuskel und -leber, Rindermuskel, Schafsmuskel, -fett und -leber, Ziegenmuskel, -fett und -leber sowie Geflügelmuskel vor. Es ist angezeigt, diese Stellungnahmen zu berücksichtigen. Nach Vorlage der in Satz 1 genannten Stellungnahme der Behörde wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 293/2013 der Kommission ⁽⁷⁾ für Nüsse, Kratzbeeren, Passionsfrucht und Frühlingzwiebeln Codex-RHG (CXL) als RHG in die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen. Diese RHG sollten berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss 2011/328/EU der Kommission vom 1. Juni 2011 über die Nichtaufnahme von Flurprimidol in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 192).

⁽²⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for flutolanil according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2013;11(9):3360. [44 S.].

⁽³⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Review of the existing maximum residue levels (MRLs) for spinosad according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2012;10(3):2630. [89 S.].

⁽⁴⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Modification of the existing MRLs for spinosad in small fruits and berries and several commodities of animal origin. EFSA Journal 2013;11(11):3447. [27 S.].

⁽⁵⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Modification of the existing MRLs for spinosad in raspberries. EFSA Journal 2012;10(5):2751. [26 S.].

⁽⁶⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit; Modification of the existing MRLs for spinosad in celery, fennel, raspberries and blackberries. EFSA Journal 2012;10(6):2770. [27 S.].

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 293/2013 der Kommission vom 20. März 2013 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Emamectinbenzoat, Etofenprox, Etoxazol, Flutriafol, Glyphosat, Phosmet, Pyraclostrobin, Spinosad und Spirotetramat in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 96 vom 5.4.2013, S. 1).

- (9) Bezüglich der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die keine einschlägigen Zulassungen oder Einfuhrtoleranzen auf Ebene der Union gemeldet wurden und keine Codex-RHG vorlagen, zog die Behörde den Schluss, dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Unter Berücksichtigung des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sollten für diese Erzeugnisse RHG auf der spezifischen Bestimmungsgrenze oder entsprechend dem Standardwert gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt werden.
- (10) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Diese Laboratorien kamen bezüglich mehrerer Stoffe zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen bei bestimmten Waren spezifische Bestimmungsgrenzen festgesetzt werden müssen.
- (11) Ausgehend von den begründeten Stellungnahmen der Behörde und unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren erfüllen die entsprechenden Änderungen der RHG die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Die Verordnung sollte eine Übergangsregelung für Erzeugnisse enthalten, die vor der Änderung der RHG vorschriftsmäßig hergestellt wurden und für die den vorliegenden Informationen zufolge ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist, damit diese normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können.
- (14) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (15) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Erzeugnisse, die vor dem 7. Dezember 2015 vorschriftsmäßig hergestellt wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 7. Dezember 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang II werden die folgenden Spalten für Diflufenican, Flutolanil und Spinosad eingefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die RHG gelten ^(a)	Diflufenican (F)	Flutolanil (R)	Spinosad (Spinosad, Summe aus Spinosyn-A und Spinosyn-D) (F)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0100000	1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	0,01 (*)	0,01 (*)	
0110000	i) Zitrusfrüchte	(+)		0,3
0110010	Grapefruit (Pampelmusen, Pomelos, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden)			
0110020	Orangen (Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden)			
0110030	Zitronen (Limone, Zitrone, Buddhas Hand (Citrus medica var. sarcodactylis)			
0110040	Limetten			
0110050	Mandarinen (Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden; Tangor (Citrus reticulata × sinensis))			
0110990	Sonstige			
0120000	ii) Nüsse			0,07
0120010	Mandeln	(+)		
0120020	Paranüsse			
0120030	Kaschunüsse			
0120040	Esskastanien			
0120050	Kokosnüsse			
0120060	Haselnüsse (Lambertsnuß)			
0120070	Macadamia-Nüsse			
0120080	Pekannüsse			
0120090	Pinienkerne			
0120100	Pistazien			
0120110	Walnüsse	(+)		
0120990	Sonstige			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0130000	iii) Kernobst	(+)		0,3
0130010	Äpfel (Holzapfel)			
0130020	Birnen (Orientalische Birne)			
0130030	Quitten			
0130040	Mispel			
0130050	Japanische Wollmispel			
0130990	Sonstige			
0140000	iv) Steinobst	(+)		
0140010	Aprikosen			0,6
0140020	Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)			0,2
0140030	Pfirsiche (Nektarinen und ähnliche Hybriden)			0,6
0140040	Pflaumen (Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe, Rote Dattel/Chinesische Dattel/Chinesische Jujube (Ziziphus zizyphus))			0,2
0140990	Sonstige			0,02 (*)
0150000	v) Beeren und Kleinobst			
0151000	a) <i>Tafel- und Keltertrauben</i>	(+)		0,5
0151010	Tafeltrauben			
0151020	Keltertrauben			
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>			0,3
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>			
0153010	Brombeeren			1,5
0153020	Kratzbeeren (Loganbeeren, Taybeeren, Boysenbeeren, Multbeeren und andere Rubus-Hybride)			1
0153030	Himbeeren (Weinhimbeeren, Allackerbeeren (Arktische Brombeere/Himbeere) (Rubus arcticus), Nektar-Himbeeren (Rubus arcticus × Rubus idaeus))			1,5
0153990	Sonstige			0,02 (*)
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>			1,5
0154010	Heidelbeeren (Bilberries)			
0154020	Cranbeeren (Kulturpreiselbeeren/rote Heidelbeeren (V. vitis-idaea))			
0154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)			
0154040	Stachelbeeren (einschl. Kreuzungen mit anderen Ribes-Arten)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0154050	Hagebutten			
0154060	Maulbeeren (Arbutusbeere)			
0154070	Azarole (Mittelmeermispel) (Kiwai (Bayern-Kiwi) (Actinidia arguta))			
0154080	Holunderbeeren (Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn (Seedorn), Haffdorn, Teebeeren und andere Strauchbeeren)			
0154990	Sonstige			
0160000	vi) Sonstige Früchte			
0161000	a) <i>Essbare Schale</i>			0,02 (*)
0161010	Datteln			
0161020	Feigen			
0161030	Tafeloliven			
0161040	Kumquats (Marumi-Kumquats, Nagami-Kumquats, Limequats (Citrus aurantifolia × Fortunella spp.))			
0161050	Karambolen (Bilimbi)			
0161060	Persimone			
0161070	Jambolan (Java-Pflaume) (Java-Apfel/Zuckerapfel, Malay-Apfel, Rosenapfel, Brasilianische Kirsche, Surinamkirsche/Grumichama (Eugenia uniflora))			
0161990	Sonstige			
0162000	b) <i>Nicht essbare Schale, klein</i>			
0162010	Kiwi	(+)		0,05
0162020	Lychee (Litschi) (Pulasan, Zwillingsspflaume/Nefelio, Longan, Mangostan, Langsat, Salak)			0,02 (*)
0162030	Passionsfrucht			0,7
0162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)			0,02 (*)
0162050	Sternapfel			0,02 (*)
0162060	Amerikanische Persimone (Virginia-Kaki) (Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, Canistel/ Gelbe Sapote, Mameisapote)			0,02 (*)
0162990	Sonstige			0,02 (*)
0163000	c) <i>Nicht essbare Schale, groß</i>			
0163010	Avocadofrüchte			0,02 (*)
0163020	Bananen (Zwergbanane, Plantain, Kuba-Banane)			2
0163030	Mangos			0,02 (*)
0163040	Papayas			0,5
0163050	Granatäpfel			0,02 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0163060	Cherimoya (Zimtapfel, Zuckerapfel/Süßsack, Ilama (Annona diversifolia) und andere mittelgroße Annonenfrüchte)			0,02 (*)
0163070	Guave (Rote Pitahaya/Drachenfrucht (Hylocereus undatus))			0,02 (*)
0163080	Ananas			0,02 (*)
0163090	Brotfrucht (Jackfrucht)			0,02 (*)
0163100	Durianfrucht			0,02 (*)
0163110	Saure Annone (Guanabana)			0,02 (*)
0163990	Sonstige			0,02 (*)
0200000	2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN			
0210000	i) Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)		
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>		0,1	0,02 (*)
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>		0,01 (*)	0,02 (*)
0212010	Kassava (Dasheen, Eddoe/Japanische Taro, Tannia)			
0212020	Süßkartoffeln			
0212030	Yamswurzel (Yicama/Yamsbohne, Mexikanische Kartoffel)			
0212040	Pfeilwurz			
0212990	Sonstige			
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>		0,01 (*)	
0213010	Rote Rüben			0,02 (*)
0213020	Karotten			0,02 (*)
0213030	Knollensellerie			0,02 (*)
0213040	Meerrettich (Engelwurz-Wurzeln, Liebstöckelwurzeln, Enzianwurzeln)			0,02 (*)
0213050	Erdartischocke (Knollenziest)			0,02 (*)
0213060	Pastinaken			0,02 (*)
0213070	Petersilienwurzel			0,02 (*)
0213080	Rettich (Rettich mit schwarzer Schale, Japanischer Rettich, Radieschen und ähnliche Unterarten, Tigernuss/Erdmandel (Cyperus esculentus))			0,3
0213090	Schwarzwurzeln (Scorzoner, Winterspargel/Spanische Skorzoner Wurzel, Große Klette)			0,02 (*)
0213100	Kohlrüben			0,02 (*)
0213110	Weißer Rüben			0,02 (*)
0213990	Sonstige			0,02 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0220000	ii) Zwiebelgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	
0220010	Knoblauch			0,07
0220020	Zwiebel (andere Küchenzwiebeln; Silberzwiebeln)			0,07
0220030	Schalotten			0,07
0220040	Frühlingszwiebeln und Winterzwiebeln (andere Lauchzwiebeln und ähnliche Unterarten)			4
0220990	Sonstige			0,02 (*)
0230000	iii) Fruchtgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	
0231000	a) <i>Solanacea</i>			
0231010	Tomaten (Cherry-Tomate, Physalis spp., Gojibeere, Wolfsbeere (Lycium barbarum und L. chinense), Baumtomate/Tamarillo)			0,7
0231020	Paprika (Chilis)		(+)	2
0231030	Auberginen (Eierfrüchte) (Pepino, bittere Aubergine (Antroewa) (S. macrocarpon))			0,7
0231040	Okra (Griechische Hörnchen)			0,02 (*)
0231990	Sonstige			0,02 (*)
0232000	b) <i>Kürbisgewächse — genießbare Schale</i>			0,3
0232010	Schlangengurken			
0232020	Gewürzgurken			
0232030	Zucchini (Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson), Flaschenkürbis (Lagenaria siceraria), Chayote, bitterer Balsamkürbis/bittere Springgurke, Schlangenhaargurke, Flügelgurke (Teroi))			
0232990	Sonstige			
0233000	c) <i>Kürbisgewächse — ungenießbare Schale</i>			1
0233010	Melonen (Kiwano)			
0233020	Kürbis (Winterkürbis, Riesenkürbis (späte Sorte))			
0233030	Wassermelonen			
0233990	Sonstige			
0234000	d) <i>Zuckermais (Jungmais (Babymais))</i>			0,02 (*)
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>			0,02 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0240000	iv) Kohlgemüse	0,01 (*)	0,01 (*)	2
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>			(+)
0241010	Broccoli (Calabrese, Wildbroccoli, Chinesischer Broccoli)			
0241020	Blumenkohl			
0241990	Sonstige			
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>			
0242010	Rosenkohl, Kohlsprossen			
0242020	Kopfkohl (Spitzkohl, Rotkohl, Wirsing, Weißkohl)			
0242990	Sonstige			
0243000	c) <i>Blattkohle</i>			
0243010	Chinakohl (Indischer (Chinesischer) Senf, Pak-Choi, Chinesischer Flachkohl/Tai-Goo-Choi, Choisum, Pekingkohl/Pe-Tsai)			
0243020	Grünkohl (Federkohl/Grünkohl, geschlitzte Kohle, portugiesischer Grünkohl, portugiesischer Kohl, Kuhkohl)			
0243990	Sonstige			
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>			
0250000	v) Blattgemüse und frische Kräuter			
0251000	a) <i>Kopfsalat und andere Salatarten einschließlich Brassicaceen</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	
0251010	Feldsalat (Rapunzelsalat)			10
0251020	Grüner Salat (Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat)			10
0251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie) (Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut (C. endivia var. crispum/C. intybus var. foliosum), Löwenzahnblätter)			10
0251040	Kresse (Mungobohnensprossen, Luzernensprossen)			10
0251050	Barbarakraut			10
0251060	Salatrauke, Rucola (Wilde Rauke (Diplotaxis spp.))			10

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0251070	Roter Senf			10
0251080	Blätter und Sprossen von Brassica spp., einschließlich Rübstiel (Mizuna, japanischer Blattsenf und junge Blätter anderer junger Pflanzen einschließlich der Gattung Brassica (Ernte bis zur Entfaltung des 8. Laubblattes), Kohlrabiblätter)			15
0251990	Sonstige			0,02 (*)
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	
0252010	Spinat (Neuseeland-Spinat, Amarant-Spinat, Goldnarben-/Okumoblätter, Bitterblatt)			15 (+)
0252020	Portulak (Winterportulak/Kubaspinat, Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller, Agretti (Salsola soda))			10
0252030	Mangold (Blätter roter Rüben)			15
0252990	Sonstige			0,02 (*)
0253000	c) <i>Weinblätter (Traubenblätter) (Malabarspinat (indischer Spinat), Bananenblätter, Cha-om (Acacia pennata))</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	10
0254000	d) <i>Brunnenkresse (Windengewächse (Sumpfrichterwinde/Wasserwinde/Chinesischer Spinat/Wasserspinat (Sumpfkohl) (Ipomoea aquatica)), Zwergkleefarn, Wassermose)</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	10
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,01 (*)	0,01 (*)	10
0256000	f) <i>Frische Kräuter</i>	0,02 (*)	0,02 (*)	
0256010	Kerbel			15
0256020	Schnittlauch			15
0256030	Sellerieblätter (Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere Apiacea-Blätter, Langer Koriander/Mexikanischer Koriander/Stinkdistel (Eryngium foetidum))			15
0256040	Petersilie (Blätter der Wurzelpetersilie)			60
0256050	Salbei (Winterbergminze, Pfefferkraut, Borretschblätter (Gurkenkraut) (Borago officinalis))			15
0256060	Rosmarin			15
0256070	Thymian (Majoran, Oregano)			15
0256080	Basilikum (Balsamblätter, Minze, Pfefferminze, Indisches Basilikum, Gartenbasilikum, Kampferbasilikum, essbare Blüten (u.a. Tagetes), Indischer Wassernabel, Blätter des Wilden Betelpfeffers, Curryblätter)			15

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0256090	Lorbeerblätter (Zitronengras)			15
0256100	Estragon (Ysop)			15
0256990	Sonstige			0,05 (*)
0260000	vi) Hülsengemüse (frisch)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,3
0260010	Bohnen (mit Hülsen) (Grüne Bohnen/Wachsbohnen/Fisolen, Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen, Guarbohnen, Sojabohnen)		(+)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen) (Dicke Bohnen, Linsen, Jackbohne, Limabohne, Langbohne)			
0260030	Erbsen (mit Hülsen) (Mangetout/Zuckererbsen/Kefe)			
0260040	Erbsen (ohne Hülsen) (Gemüseerbse, Grüne Erbse, Kichererbse)			
0260050	Linsen			
0260990	Sonstige			
0270000	vii) Stängelgemüse (frisch)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0270010	Spargel			0,02 (*)
0270020	Kardonien (Stiele des Gurkenkrauts (<i>Borago officinalis</i>))			0,02 (*)
0270030	Stangensellerie			5
0270040	Fenchel			5
0270050	Artischocken (Bananenblüte)		(+)	0,15 (+)
0270060	Porree			0,2
0270070	Rhabarber			0,02 (*)
0270080	Bambussprossen			0,02 (*)
0270090	Palmherzen			0,02 (*)
0270990	Sonstige			0,02 (*)
0280000	viii) Pilze	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0280010	Kulturpilze (Wiesenchampignon, Austernseitling, Shi-take, vegetative Teile des Pilzes (Myzel))			
0280020	Wilde Pilze (Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz)			
0280990	Sonstige			
0290000	ix) Seetang	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0300000	3. HÜLSENFÜCHTE, GETROCKNET	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0300010	Bohnen (Dicke Bohnen, Weiße Bohnen, Linsen, Jackbohnen, Limabohnen, Feldbohnen, Langbohnen)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0300020	Linsen			
0300030	Erbsen (Kichererbsen, Felderbsen, Platterbsen)			
0300040	Süßlupinen			
0300990	Sonstige			
0400000	4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE		0,01 (*)	0,02 (*)
0401000	i) Ölsaaten	0,01 (*)		
0401010	Leinsamen			
0401020	Erdnüsse			
0401030	Mohnsamen			
0401040	Sesamsamen			
0401050	Sonnenblumenkerne			
0401060	Rapssamen (Vogelraps, Rübensamen)			
0401070	Sojabohne			
0401080	Senfkörner			
0401090	Baumwollsamensamen			
0401100	Kürbiskerne (andere Samen von Cucurbitaceae)			
0401110	Safflor			
0401120	Borretsch (Wegerichblättriger (violetter) Natternkopf (Echium plantagineum), Ackersteinsame (Buglossoides arvensis))			
0401130	Leindotter			
0401140	Hanfsamen			
0401150	Rizinusbohne			
0401990	Sonstige			
0402000	ii) Ölfrüchte			
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	0,2		
0402020	Palmnüsse (Palmölkerne)	0,01 (*)		
0402030	Ölpalmenfrucht	0,01 (*)		
0402040	Kapok	0,01 (*)		
0402990	Sonstige	0,01 (*)		
0500000	5. GETREIDE			2 (+)
0500010	Gerste	0,02	0,01 (*)	
0500020	Buchweizen (Amaranthus, Quinoa)	0,01 (*)	0,01 (*)	

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0500030	Mais	0,01 (*)	0,01 (*)	
0500040	Hirse (Kolbenhirse, Teff, Fingerhirse, Perlhirse)	0,01 (*)	0,01 (*)	
0500050	Hafer	0,02	0,01 (*)	
0500060	Reis (Wildreis/Nordamerikanischer Wasserreis (Zizania aquatica))	0,01 (*)	2	
0500070	Roggen	0,02	0,01 (*)	
0500080	Sorghum	0,01 (*)	0,01 (*)	
0500090	Weizen (Dinkel, Triticale)	0,02	0,01 (*)	
0500990	Sonstige (Kanariengrassamen (Phalaris canariensis))	0,01 (*)	0,01 (*)	
0600000	6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0610000	i) Tee			
0620000	ii) Kaffeebohnen			
0630000	iii) Kräutertees (getrocknet)			
0631000	a) <i>Blüten</i>			
0631010	Kamillenblüten			
0631020	Hibiskusblüten			
0631030	Rosenblütenblätter			
0631040	Jasminblüten (Holunderblüten (Sambucus nigra))			
0631050	Lindenblüten			
0631990	Sonstige			
0632000	b) <i>Blätter</i>			
0632010	Erdbeerblätter			
0632020	Rooibosblätter (Ginkgoblätter)			
0632030	Mate			
0632990	Sonstige			
0633000	c) <i>Wurzeln</i>			
0633010	Baldrianwurzel			
0633020	Ginsengwurzel			
0633990	Sonstige			
0639000	d) <i>Sonstige Kräutertees</i>			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0640000	iv) Kakaobohnen (fermentiert oder getrocknet)			
0650000	v) Karobe (Johannisbrot)			
0700000	7. HOPFEN (getrocknet)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0800000	8. GEWÜRZE			
0810000	i) Samen	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0810010	Anis			
0810020	Schwarzkümmel			
0810030	Selleriesamen (Liebstöckelsamen)			
0810040	Korianderkörner			
0810050	Kreuzkümmelsamen			
0810060	Dillsamen			
0810070	Fenchelsamen			
0810080	Bockshornkleesamen			
0810090	Muskatnüsse			
0810990	Sonstige			
0820000	ii) Früchte und Beeren	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0820010	Nelkenpfeffer			
0820020	Szechuanpfeffer (Anispfeffer, Chinapfeffer)			
0820030	Kümmel			
0820040	Kardamomen			
0820050	Wacholderbeeren			
0820060	Pfeffer, schwarz, grün und weiß (Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer)			
0820070	Vanilleschoten			
0820080	Tamarinden			
0820990	Sonstige			
0830000	iii) Rinde	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0830010	Zimt (Cassia)			
0830990	Sonstige			
0840000	iv) Wurzeln oder Rhizome			
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0840020	Ingwer	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0840030	Kurkuma	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0840040	Meerrettich	(+)	(+)	(+)
0840990	Sonstige	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0850000	v) Knospen	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0850010	Nelken			
0850020	Kapern			
0850990	Sonstige			
0860000	vi) Blütennarbe	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0860010	Safran			
0860990	Sonstige			
0870000	vii) Samenmantel	0,05 (*)	0,05 (*)	0,1 (*)
0870010	Muskatblüte			
0870990	Sonstige			
0900000	9. ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0900010	Zuckerrüben (Wurzel)			
0900020	Zuckerrohr			
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte			
0900990	Sonstige			
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE			
1010000	i) Gewebe	0,02 (*)		
1011000	a) <i>Schwein</i>			
1011010	Muskel		0,05 (*) (+)	0,1
1011020	Fett		0,05 (*) (+)	2
1011030	Leber		0,2 (+)	0,7
1011040	Nieren		0,1 (+)	0,5
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,2	2
1011990	Sonstige		0,05 (*)	0,02 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1012000	b) <i>Rind</i>			
1012010	Muskel	(+)	0,05 (*) (+)	0,3
1012020	Fett	(+)	0,05 (*) (+)	3
1012030	Leber	(+)	0,2 (+)	2
1012040	Nieren	(+)	0,1 (+)	1
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,2	3
1012990	Sonstige		0,05 (*)	0,02 (*)
1013000	c) <i>Schaf</i>			
1013010	Muskel	(+)	0,05 (*) (+)	0,2
1013020	Fett	(+)	0,05 (*) (+)	3
1013030	Leber	(+)	0,2 (+)	1,5
1013040	Nieren	(+)	0,1 (+)	0,5
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,2	3
1013990	Sonstige		0,05 (*)	0,02 (*)
1014000	d) <i>Ziegen</i>			
1014010	Muskel	(+)	0,05 (*) (+)	0,2
1014020	Fett	(+)	0,05 (*) (+)	3
1014030	Leber	(+)	0,2 (+)	1,5
1014040	Nieren	(+)	0,1 (+)	0,5
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,2	3
1014990	Sonstige		0,05 (*)	0,02 (*)
1015000	e) <i>Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel</i>			
1015010	Muskel		0,05 (*)	0,2
1015020	Fett		0,05 (*)	3
1015030	Leber		0,2	1,5
1015040	Nieren		0,1	0,5
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,2	3
1015990	Sonstige		0,05 (*)	0,02 (*)
1016000	f) <i>Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben</i>		0,05 (*)	
1016010	Muskel		(+)	0,2 (+)
1016020	Fett		(+)	1 (+)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1016030	Leber		(+)	0,2 (+)
1016040	Nieren			0,02 (*)
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse			1
1016990	Sonstige			0,02 (*)
1017000	g) Sonstige Nutztiere (<i>Kaninchen, Känguru, Rotwild</i>)			
1017010	Muskel		0,05 (*)	0,2
1017020	Fett		0,05 (*)	3
1017030	Leber		0,2	1,5
1017040	Nieren		0,1	0,5
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,2	3
1017990	Sonstige		0,05 (*)	0,02 (*)
1020000	ii) Milch	0,01 (*)	0,05 (*)	0,2
1020010	Rinder	(+)	(+)	
1020020	Schafe	(+)	(+)	
1020030	Ziegen	(+)	(+)	
1020040	Pferde			
1020990	Sonstige			
1030000	iii) Vogeleier	0,02 (*)	0,05 (*) (+)	0,2 (+)
1030010	Huhn			
1030020	Ente			
1030030	Gans			
1030040	Wachtel			
1030990	Sonstige			
1040000	iv) Honig (Gelée Royale, Pollen, Bienenwabe mit Honig (Wabenhonig))	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
1050000	v) Amphibien und Reptilien (Froschschenkel, Krokodil)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)
1060000	vi) Schnecken	0,02 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren (Wild)	0,02 (*)	0,05 (*)	0,02 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(^e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die RHG gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

(F) = Fettlöslich

Diflufenican (F)

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

- 0110000** i) Zitrusfrüchte
- 0110010** Grapefruit (Pampelmusen, Pomelos, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden)
- 0110020** Orangen (Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden)
- 0110030** Zitronen (Limone, Zitrone, Buddhas Hand (Citrus medica var. sarcodactylis))
- 0110040** Limetten
- 0110050** Mandarinen (Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden; Tangor (Citrus reticulata × sinensis))
- 0110990** Sonstige
- 0120010** Mandeln
- 0120110** Walnüsse
- 0130000** iii) Kernobst
- 0130010** Äpfel (Holzapfel)
- 0130020** Birnen (Orientalische Birne)
- 0130030** Quitten
- 0130040** Mispel
- 0130050** Japanische Wollmispel
- 0130990** Sonstige
- 0140000** iv) Steinobst
- 0140010** Aprikosen
- 0140020** Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)
- 0140030** Pfirsiche (Nektarinen und ähnliche Hybriden)
- 0140040** Pflaumen (Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe, Rote Dattel/Chinesische Dattel/Chinesische Jujube (Ziziphus zizyphus))
- 0140990** Sonstige

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität, zu den Rückstandsuntersuchungen und zur guten landwirtschaftlichen Freiland-Praxis im Norden nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

- 0151000** a) Tafel- und Keltertrauben
- 0151010** Tafeltrauben
- 0151020** Keltertrauben

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

- 0162010** Kiwi

- (+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1012010 Muskel

1012020 Fett

1012030 Leber

1012040 Nieren

1013010 Muskel

1013020 Fett

1013030 Leber

1013040 Nieren

1014010 Muskel

1014020 Fett

1014030 Leber

1014040 Nieren

1020010 Rinder

1020020 Schafe

1020030 Ziegen

Flutolanil (R)

- (R) = Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer:

Code 1000000, ausgenommen 1040000: Flutolanil (Flutolanil und Metabolite, welche die 2-Trifluormethylbenzoesäure-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Flutolanil)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0231020 Paprika (Chilis)

0260010 Bohnen (mit Hülsen) (Grüne Bohnen/Wachsbohnen/Fisolen, Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen, Guarbohnen, Sojabohnen)

0270050 Artischocken (Bananenblüte)

- (+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1011010 Muskel

1011020 Fett

1011030 Leber

1011040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden, zur Lagerstabilität und zum Metabolismus bei Wiederkäuern nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1012010 Muskel

1012020 Fett

1012030 Leber

1012040 Nieren

1013010 Muskel

1013020 Fett

1013030 Leber

1013040 Nieren

1014010 Muskel

1014020 Fett

1014030 Leber

1014040 Nieren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1016010 Muskel

1016020 Fett

1016030 Leber

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden, zur Lagerstabilität und zum Metabolismus bei Wiederkäuern nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1020010 Rinder

1020020 Schafe

1020030 Ziegen

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Analysemethoden und zur Lagerstabilität nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1030000 iii) Vögel

1030010 Huhn

1030020 Ente

1030030 Gans

1030040 Wachtel

1030990 Sonstige

Spinosad (Spinosad, Summe aus Spinosyn-A und Spinosyn-D) (F)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0241000 a) Blumenkohle

0241010 Broccoli (Calabrese, Wildbroccoli, Chinesischer Broccoli)

0241020 Blumenkohl

0241990 Sonstige

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Art der Rückstände in verarbeiteten Erzeugnissen nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0252010 Spinat (Neuseeland-Spinat, Amarant-Spinat, Goldnarben-/Okumoblätter, Bitterblatt)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0270050 Artischocken (Bananenblüte)

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zur Art der Rückstände in verarbeiteten Erzeugnissen nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500000 5. GETREIDE

0500010 Gerste

0500020 Buchweizen (Amaranthus, Quinoa)

0500030 Mais

0500040 Hirse (Kolbenhirse, Teff, Fingerhirse, Perlhirse)

0500050 Hafer

0500060 Reis (Wildreis/Nordamerikanischer Wasserreis (Zizania aquatica))

0500070 Roggen

0500080 Sorghum

0500090 Weizen (Dinkel, Triticale)

0500990 Sonstige (Kanariengrassamen (Phalaris canariensis))

- (+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Fütterungsstudien nicht vorliegen. Die Kommission berücksichtigt die im ersten Satz genannten Angaben bei der Überarbeitung der RHG, falls sie bis zum 17. April 2017 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

1016010 Muskel

1016020 Fett

1016030 Leber

1030000	iii) Vögeleier
1030010	Huhn
1030020	Ente
1030030	Gans
1030040	Wachtel
1030990	Sonstige“

(2) In Anhang III werden die Spalten für Acetochlor, Chlorpikrin, Diflufenican, Flurprimidol, Flutolanil und Spinosad gestrichen.

(3) Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Folgende Spalte für 2-Naphthoxyessigsäure wird eingefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die RHG gelten (*)	2-Naphthoxyessigsäure
(1)	(2)	(3)
0100000	1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
0110000	i) Zitrusfrüchte	0,01 (*)
0110010	Grapefruit (Pampelmusen, Pomelos, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden)	
0110020	Orangen (Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden)	
0110030	Zitronen (Limone, Zitrone, Buddhas Hand (Citrus medica var. sarcodactylis))	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen (Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden; Tangor (Citrus reticulata × sinensis))	
0110990	Sonstige	
0120000	ii) Nüsse	0,02 (*)
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	

(1)	(2)	(3)
0120060	Haselnüsse (Lambertsnuss)	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige	
0130000	iii) Kernobst	0,01 (*)
0130010	Äpfel (Holzapfel)	
0130020	Birnen (Orientalische Birne)	
0130030	Quitten	
0130040	Mispel	
0130050	Japanische Wollmispel	
0130990	Sonstige	
0140000	iv) Steinobst	0,01 (*)
0140010	Aprikosen	
0140020	Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)	
0140030	Pflirsche (Nektarinen und ähnliche Hybriden)	
0140040	Pflaumen (Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe, Rote Dattel/Chinesische Dattel/Chinesische Jujube (Ziziphus zizyphus))	
0140990	Sonstige	
0150000	v) Beeren und Kleinobst	0,01 (*)
0151000	a) <i>Tafel- und Keltertrauben</i>	
0151010	Tafeltrauben	
0151020	Keltertrauben	
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren (Loganbeeren, Taybeeren, Boysenbeeren, Multbeeren und andere Rubus-Hybride)	

(1)	(2)	(3)
0153030	Himbeeren (Weinhimbeeren, Allackerbeeren (Arktische Brombeere/Himbeere) (<i>Rubus arcticus</i>), Nektar-Himbeeren (<i>Rubus arcticus</i> × <i>Rubus idaeus</i>))	
0153990	Sonstige	
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	
0154010	Heidelbeeren (Bilberries)	
0154020	Cranbeeren (Kulturpreiselbeeren/rote Heidelbeeren (<i>V. vitis-idaea</i>))	
0154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)	
0154040	Stachelbeeren (einschl. Kreuzungen mit anderen Ribes-Arten)	
0154050	Hagebutten	
0154060	Maulbeeren (<i>Arbutus</i> beere)	
0154070	Azarole (Mittelmeermispel) (<i>Kiwai</i> (Bayern-Kiwi) (<i>Actinidia arguta</i>))	
0154080	Holunderbeeren (Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn (Seedorn), Haffdorn, Teebeeren und andere Strauchbeeren)	
0154990	Sonstige	
0160000	vi) Sonstige Früchte	0,01 (*)
0161000	a) <i>Essbare Schale</i>	
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats (Marumi-Kumquats, Nagami-Kumquats, Limequats (<i>Citrus aurantifolia</i> × <i>Fortunella</i> spp.))	
0161050	Karambolen (Bilimbi)	
0161060	Persimone	
0161070	Jambolan (Java-Pflaume) (Java-Apfel/Zuckerapfel, Malay-Apfel, Rosenapfel, Brasilianische Kirsche, Surinamkirsche/Grumichama (<i>Eugenia uniflora</i>))	
0161990	Sonstige	
0162000	b) <i>Nicht essbare Schale, klein</i>	
0162010	Kiwi	
0162020	Lychee (Litschi) (Pulasan, Zwillingspflaume/Nefelio, Longan, Mangostan, Langsat, Sallak)	
0162030	Passionsfrucht	
0162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)	
0162050	Sternapfel	

(1)	(2)	(3)
0162060	Amerikanische Persimone (Virginia-Kaki) (Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, Canistel/Gelbe Sapote, Mameisapote)	
0162990	Sonstige	
0163000	c) <i>Nicht essbare Schale, groß</i>	
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen (Zwergbanane, Plantain, Kuba-Banane)	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoya (Zimtapfel, Zuckerapfel/Süßsack, Ilama (<i>Annona diversifolia</i>) und andere mittelgroße Annonenfrüchte)	
0163070	Guave (Rote Pitahaya/Drachenfrucht (<i>Hylocereus undatus</i>))	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrucht (Jackfrucht)	
0163100	Durianfrucht	
0163110	Saure Annone (Guanabana)	
0163990	Sonstige	
0200000	2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	i) Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	
0212010	Kassava (Dasheen, Eddoe/Japanische Taro, Tannia)	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzel (Yicama/Yamsbohne, Mexikanische Kartoffel)	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige	
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	
0213010	Rote Rüben	
0213020	Karotten	
0213030	Knollensellerie	
0213040	Meerrettich (Engelwurz-Wurzeln, Liebstöckelwurzeln, Enzianwurzeln)	
0213050	Erdartischocke (Knollenziest)	

(1)	(2)	(3)
0213060	Pastinaken	
0213070	Petersilienwurzel	
0213080	Rettich (Rettich mit schwarzer Schale, Japanischer Rettich, Radieschen und ähnliche Unterarten, Tigernuss/Erdmandel (<i>Cyperus esculentus</i>))	
0213090	Schwarzwurzeln (<i>Scorzonera</i> , Winterspargel/Spanische Skorzoner Wurzel, Große Klette)	
0213100	Kohlrüben	
0213110	Weiße Rüben	
0213990	Sonstige	
0220000	ii) Zwiebelgemüse	0,01 (*)
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebel (andere Küchenzwiebeln; Silberzwiebeln)	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln und Winterzwiebeln (andere Lauchzwiebeln und ähnliche Unterarten)	
0220990	Sonstige	
0230000	iii) Fruchtgemüse	0,01 (*)
0231000	a) <i>Solanacea</i>	
0231010	Tomaten (Cherry-Tomate, <i>Physalis</i> spp., Gojibeere, Wolfsbeere (<i>Lycium barbarum</i> und <i>L. chinense</i>), Baumtomate/Tamarillo)	
0231020	Paprika (Chilis)	
0231030	Auberginen (Eierfrüchte) (Pepino, bittere Aubergine (Antroewa) (<i>S. macrocarpon</i>))	
0231040	Okra (Griechische Hörnchen)	
0231990	Sonstige	
0232000	b) <i>Kürbisgewächse</i> — <i>genießbare Schale</i>	
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini (Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson), Flaschenkürbis (<i>Lagenaria siceraria</i>), Chayote, bitterer Balsamkürbis/bittere Springgurke, Schlangenhaargurke, Flügelgurke (Teroi))	
0232990	Sonstige	
0233000	c) <i>Kürbisgewächse</i> — <i>ungenießbare Schale</i>	
0233010	Melonen (Kiwano)	
0233020	Kürbis (Winterkürbis, Riesenkürbis (späte Sorte))	

(1)	(2)	(3)
0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige	
0234000	d) <i>Zuckermais (Jungmais (Babymais))</i>	
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>	
0240000	iv) Kohlgemüse	0,01 (*)
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>	
0241010	Broccoli (Calabrese, Wildbroccoli, Chinesischer Broccoli)	
0241020	Blumenkohl	
0241990	Sonstige	
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>	
0242010	Rosenkohl, Kohlsprossen	
0242020	Kopfkohl (Spitzkohl, Rotkohl, Wirsing, Weißkohl)	
0242990	Sonstige	
0243000	c) <i>Blattkohle</i>	
0243010	Chinakohl (Indischer (Chinesischer) Senf, Pak-Choi, Chinesischer Flachkohl/Tai-Goo-Choi, Choisum, Pekingkohl/Pe-Tsai)	
0243020	Grünkohl (Federkohl/Grünkohl, geschlitzte Kohle, portugiesischer Grünkohl, portugiesischer Kohl, Kuhkohl)	
0243990	Sonstige	
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>	
0250000	v) Blattgemüse und frische Kräuter	
0251000	a) <i>Kopfsalat und andere Salatarten einschließlich Brassicaceen</i>	0,01 (*)
0251010	Feldsalat (Rapunzelsalat)	
0251020	Grüner Salat (Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat)	
0251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie) (Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut (<i>C. endivia</i> var. <i>crispum</i> / <i>C. intybus</i> var. <i>foliosum</i>), Löwenzahnblätter)	
0251040	Kresse (Mungobohnensprossen, Luzernensprossen)	
0251050	Barbarakraut	
0251060	Salatrauke, Rucola (Wilde Rauke (<i>Diplotaxis</i> spp.))	
0251070	Roter Senf	

(1)	(2)	(3)
0251080	Blätter und Sprossen von <i>Brassica</i> spp., einschließlich Rübstiel (Mizuna, japanischer Blattsenf und junge Blätter anderer junger Pflanzen einschließlich der Gattung <i>Brassica</i> (Ernte bis zur Entfaltung des 8. Laubblattes), Kohlrabiblätter)	
0251990	Sonstige	
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,01 (*)
0252010	Spinat (Neuseeland-Spinat, Amarant-Spinat, Goldnarben-/Okumoblätter, Bitterblatt)	
0252020	Portulak (Winterportulak/Kubaspinat, Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller, Agretti (<i>Salsola soda</i>))	
0252030	Mangold (Blätter roter Rüben)	
0252990	Sonstige	
0253000	c) <i>Weinblätter (Traubenblätter) (Malabarspinat (indischer Spinat), Bananenblätter, Cha-om (Acacia pennata))</i>	0,01 (*)
0254000	d) <i>Brunnenkresse (Windengewächse (Sumpfrichterwinde/Wasserwinde/Chinesischer Spinat/Wasserspinat (Sumpfkohl) (Ipomoea aquatica)), Zwergkleefarn, Wassermimose)</i>	0,01 (*)
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,01 (*)
0256000	f) <i>Frische Kräuter</i>	0,02 (*)
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter (Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere <i>Apiacea</i> -Blätter, Langer Koriander/Mexikanischer Koriander/Stinkdistel (<i>Eryngium foetidum</i>))	
0256040	Petersilie (Blätter der Wurzelpetersilie)	
0256050	Salbei (Winterbergminze, Pfefferkraut, Borretschblätter (Gurkenkraut) (<i>Borago officinalis</i>))	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian (Majoran, Oregano)	
0256080	Basilikum (Balsamblätter, Minze, Pfefferminze, Indisches Basilikum, Gartenbasilikum, Kampferbasilikum, essbare Blüten (u.a. Tagetes), Indischer Wassernabel, Blätter des Wilden Betelpfeffers, Curryblätter)	
0256090	Lorbeerblätter (Zitronengras)	
0256100	Estragon (Ysop)	
0256990	Sonstige	
0260000	vi) Hülsengemüse (frisch)	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen) (Grüne Bohnen/Wachsbohnen/Fisolen, Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen, Guarbohnen, Sojabohnen)	

(1)	(2)	(3)
0260020	Bohnen (ohne Hülsen) (Dicke Bohnen, Linsen, Jackbohne, Limabohne, Langbohne)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen) (Mangetout/Zuckererbsen/Kefe)	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen) (Gemüseerbse, Grüne Erbse, Kichererbse)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige	
	vii) Stängelgemüse (frisch)	0,01 (*)
0270010	Spargel	
0270020	Kardonen (Stiele des Gurkenkrauts (Borago officinalis))	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken (Bananenblüte)	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige	
	viii) Pilze	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze (Wiesenchampignon, Austernseitling, Shitake, vegetative Teile des Pilzes (Myzel))	
0280020	Wilde Pilze (Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz)	
0280990	Sonstige	
	ix) Seetang	0,01 (*)
	3. HÜLSENFRÜCHTE, GETROCKNET	0,01 (*)
0300010	Bohnen (Dicke Bohnen, Weiße Bohnen, Linsen, Jackbohnen, Limabohnen, Feldbohnen, Langbohnen)	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen (Kichererbsen, Felderbsen, Platterbsen)	
0300040	Süßlupinen	
0300990	Sonstige	
	4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,02 (*)
	i) Ölsaaten	
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	

(1)	(2)	(3)
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen (Vogelraps, Rübensamen)	
0401070	Sojabohne	
0401080	Senfkörner	
0401090	Baumwollsamensamen	
0401100	Kürbiskerne (andere Samen von Cucurbitaceae)	
0401110	Saflor	
0401120	Borretsch (Wegerichblättriger (violetter) Natternkopf (<i>Echium plantagineum</i>), Ackersteinsame (<i>Buglossoides arvensis</i>))	
0401130	Leindotter	
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohne	
0401990	Sonstige	
0402000	ii) Ölfrüchte	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Palmnüsse (Palmölkerne)	
0402030	Ölpalmenfrucht	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige	
0500000	5. GETREIDE	0,01 (*)
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen (<i>Amaranthus</i> , Quinoa)	
0500030	Mais	
0500040	Hirse (Kolbenhirse, Teff, Fingerhirse, Perlhirse)	
0500050	Hafer	
0500060	Reis (Wildreis/Nordamerikanischer Wasserreis (<i>Zizania aquatica</i>))	
0500070	Roggen	
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen (Dinkel, Triticale)	
0500990	Sonstige (Kanariengrassamen (<i>Phalaris canariensis</i>))	

(1)	(2)	(3)
0600000	6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO	0,05 (*)
0610000	i) Tee	
0620000	ii) Kaffeebohnen	
0630000	iii) Kräutertees (getrocknet)	
0631000	a) <i>Blüten</i>	
0631010	Kamillenblüten	
0631020	Hibiskusblüten	
0631030	Rosenblütenblätter	
0631040	Jasminblüten (Holunderblüten (Sambucus nigra))	
0631050	Lindenblüten	
0631990	Sonstige	
0632000	b) <i>Blätter</i>	
0632010	Erdbeerblätter	
0632020	Rooibosblätter (Ginkgoblätter)	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige	
0633000	c) <i>Wurzeln</i>	
0633010	Baldrianwurzel	
0633020	Ginsengwurzel	
0633990	Sonstige	
0639000	d) <i>Sonstige Kräutertees</i>	
0640000	iv) Kakaobohnen (fermentiert oder getrocknet)	
0650000	v) Karobe (Johannisbrot)	
0700000	7. HOPFEN (getrocknet)	0,05 (*)
0800000	8. GEWÜRZE	
0810000	i) Samen	0,05 (*)
0810010	Anis	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Selleriesamen (Liebstöckelsamen)	

(1)	(2)	(3)
0810040	Korianderkörner	
0810050	Kreuzkümmelsamen	
0810060	Dillsamen	
0810070	Fenchelsamen	
0810080	Bockshornkleesamen	
0810090	Muskatnüsse	
0810990	Sonstige	
0820000	ii) Früchte und Beeren	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer (Anispfeffer, Chinapfeffer)	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamomen	
0820050	Wacholderbeeren	
0820060	Pfeffer, schwarz, grün und weiß (Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer)	
0820070	Vanilleschoten	
0820080	Tamarinden	
0820990	Sonstige	
0830000	iii) Rinde	0,05 (*)
0830010	Zimt (Cassia)	
0830990	Sonstige	
0840000	iv) Wurzeln oder Rhizome	
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)
0840020	Ingwer	0,05 (*)
0840030	Kurkuma	0,05 (*)
0840040	Meerrettich	(+)
0840990	Sonstige	0,05 (*)
0850000	v) Knospen	0,05 (*)
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige	
0860000	vi) Blütennarbe	0,05 (*)
0860010	Safran	
0860990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0870000	vii) Samenmantel	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige	
0900000	9. ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)
0900010	Zuckerrüben (Wurzel)	
0900020	Zuckerrohr	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige	
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE	
1010000	i) Gewebe	
1011000	a) <i>Schwein</i>	
1011010	Muskel	0,01 (*)
1011020	Fett	0,01 (*)
1011030	Leber	0,02 (*)
1011040	Nieren	0,01 (*)
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	0,02 (*)
1011990	Sonstige	0,01 (*)
1012000	b) <i>Rind</i>	
1012010	Muskel	0,01 (*)
1012020	Fett	0,01 (*)
1012030	Leber	0,02 (*)
1012040	Nieren	0,01 (*)
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	0,02 (*)
1012990	Sonstige	0,01 (*)
1013000	c) <i>Schaf</i>	
1013010	Muskel	0,01 (*)
1013020	Fett	0,01 (*)
1013030	Leber	0,02 (*)
1013040	Nieren	0,01 (*)
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	0,02 (*)
1013990	Sonstige	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)
1014000	d) <i>Ziegen</i>	
1014010	Muskel	0,01 (*)
1014020	Fett	0,01 (*)
1014030	Leber	0,02 (*)
1014040	Nieren	0,01 (*)
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	0,02 (*)
1014990	Sonstige	0,01 (*)
1015000	e) <i>Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel</i>	
1015010	Muskel	0,01 (*)
1015020	Fett	0,01 (*)
1015030	Leber	0,02 (*)
1015040	Nieren	0,01 (*)
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	0,02 (*)
1015990	Sonstige	0,01 (*)
1016000	f) <i>Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben</i>	
1016010	Muskel	0,01 (*)
1016020	Fett	0,01 (*)
1016030	Leber	0,02 (*)
1016040	Nieren	0,01 (*)
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	0,02 (*)
1016990	Sonstige	0,01 (*)
1017000	g) <i>Sonstige Nutztiere (Kaninchen, Känguru, Rotwild)</i>	
1017010	Muskel	0,01 (*)
1017020	Fett	0,01 (*)
1017030	Leber	0,02 (*)
1017040	Nieren	0,01 (*)
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	0,02 (*)
1017990	Sonstige	0,01 (*)
1020000	ii) Milch	0,01 (*)
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
1030000	iii) Vogeleier	0,01 (*)
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige	
1040000	iv) Honig (Gelée Royale, Pollen, Bienenwabe mit Honig (Wabenhonig))	0,05 (*)
1050000	v) Amphibien und Reptilien (Froschschenkel, Krokodil)	0,01 (*)
1060000	vi) Schnecken	0,01 (*)
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren (Wild)	0,01 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(a) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die RHG gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

2-Naphthoxyessigsäure

(+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich“

b) Folgende Spalten für Acetochlor, Chlorpikrin und Flurprimidol werden eingefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die RHG gelten (a)	Acetochlor	Chlorpikrin	Flurprimidol
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0100000	1. FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	0,01 (*)		
0110000	i) Zitrusfrüchte		0,01 (*)	0,01 (*)
0110010	Grapefruit (Pampelmusen, Pomeles, Sweeties, Tangelo (außer Mineola), Ugli und andere Hybriden)			
0110020	Orangen (Bergamotte, Pomeranze, Chinotto und andere Hybriden)			
0110030	Zitronen (Limone, Zitrone, Buddhas Hand (<i>Citrus medica</i> var. <i>sarcodactylis</i>))			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0110040	Limetten			
0110050	Mandarinen (Clementine, Tangerine, Mineola und andere Hybriden; Tangor (<i>Citrus reticulata</i> × <i>sinensis</i>))			
0110990	Sonstige			
0120000	ii) Nüsse		0,01 (*)	0,02 (*)
0120010	Mandeln			
0120020	Paranüsse			
0120030	Kaschunüsse			
0120040	Esskastanien			
0120050	Kokosnüsse			
0120060	Haselnüsse (Lambertsnuß)			
0120070	Macadamia-Nüsse			
0120080	Pekannüsse			
0120090	Pinienkerne			
0120100	Pistazien			
0120110	Walnüsse			
0120990	Sonstige			
0130000	iii) Kernobst		0,005 (*)	0,01 (*)
0130010	Äpfel (Holzapfel)			
0130020	Birnen (Orientalische Birne)			
0130030	Quitten			
0130040	Mispel			
0130050	Japanische Wollmispel			
0130990	Sonstige			
0140000	iv) Steinobst		0,005 (*)	0,01 (*)
0140010	Aprikosen			
0140020	Kirschen (Süßkirschen, Sauerkirschen)			
0140030	Pfirsiche (Nektarinen und ähnliche Hybriden)			
0140040	Pflaumen (Damaszenerpflaume, Reineclaude, Mirabelle, Schlehe, Rote Dattel/Chinesische Dattel/Chinesische Jujube (<i>Ziziphus zizyphus</i>))			
0140990	Sonstige			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0150000	v) Beeren und Kleinobst		0,01 (*)	0,01 (*)
0151000	a) <i>Tafel- und Keltertrauben</i>			
0151010	Tafeltrauben			
0151020	Keltertrauben			
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>			
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>			
0153010	Brombeeren			
0153020	Kratzbeeren (Loganbeeren, Taybeeren, Boysenbeeren, Multbeeren und andere Rubus-Hybride)			
0153030	Himbeeren (Weinhimbeeren, Allackerbeeren (Arktische Brombeere/Himbeere) (<i>Rubus arcticus</i>), Nektar-Himbeeren (<i>Rubus arcticus</i> × <i>Rubus idaeus</i>))			
0153990	Sonstige			
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>			
0154010	Heidelbeeren (Bilberries)			
0154020	Cranbeeren (Kulturpreiselbeeren/rote Heidelbeeren (<i>V. vitis-idaea</i>))			
0154030	Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)			
0154040	Stachelbeeren (einschl. Kreuzungen mit anderen Ribes-Arten)			
0154050	Hagebutten			
0154060	Maulbeeren (<i>Arbutus</i> beere)			
0154070	Azarole (Mittelmeermispel) (Kiwai (Bayern-Kiwi) (<i>Actinidia arguta</i>))			
0154080	Holunderbeeren (Schwarze Apfelbeere, Wilde Vogelbeere, Sanddorn (Seedorn), Haffdorn, Teebeeren und andere Strauchbeeren)			
0154990	Sonstige			
0160000	vi) Sonstige Früchte		0,005 (*)	0,01 (*)
0161000	a) <i>Essbare Schale</i>			
0161010	Datteln			
0161020	Feigen			
0161030	Tafeloliven			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0161040	Kumquats (Marumi-Kumquats, Nagami-Kumquats, Limequats (Citrus aurantifolia × Fortunella spp.))			
0161050	Karambolen (Bilimbi)			
0161060	Persimone			
0161070	Jambolan (Java-Pflaume) (Java-Apfel/Zuckerapfel, Malay-Apfel, Rosenapfel, Brasilianische Kirsche, Surinamkirsche/Grumichama (Eugenia uniflora))			
0161990	Sonstige			
0162000	b) <i>Nicht essbare Schale, klein</i>			
0162010	Kiwi			
0162020	Lychee (Litschi) (Pulasan, Zwillingspflaume/Nefelio, Longan, Mangostan, Langsat, Salak)			
0162030	Passionsfrucht			
0162040	Stachelfeige (Kaktusfeige)			
0162050	Sternapfel			
0162060	Amerikanische Persimone (Virginia-Kaki) (Schwarze Sapote, Weiße Sapote, Grüne Sapote, Canistel/Gelbe Sapote, Mameisapote)			
0162990	Sonstige			
0163000	c) <i>Nicht essbare Schale, groß</i>			
0163010	Avocadofrüchte			
0163020	Bananen (Zwergbanane, Plantain, Kuba-Banane)			
0163030	Mangos			
0163040	Papayas			
0163050	Granatäpfel			
0163060	Cherimoya (Zimtapfel, Zuckerapfel/Süßsack, Ilama (Annona diversifolia) und andere mittelgroße Annonenfrüchte)			
0163070	Guave (Rote Pitahaya/Drachenfrucht (Hylocereus undatus))			
0163080	Ananas			
0163090	Brotfrucht (Jackfrucht)			
0163100	Durianfrucht			
0163110	Saure Annone (Guanabana)			
0163990	Sonstige			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0200000	2. GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN			
0210000	i) Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>			
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>			
0212010	Kassava (Dasheen, Eddoe/Japanische Taro, Tannia)			
0212020	Süßkartoffeln			
0212030	Yamswurzel (Yicama/Yamsbohne, Mexikanische Kartoffel)			
0212040	Pfeilwurz			
0212990	Sonstige			
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>			
0213010	Rote Rüben			
0213020	Karotten			
0213030	Knollensellerie			
0213040	Meerrettich (Engelwurz-Wurzeln, Liebstöckelwurzeln, Enzianwurzeln)			
0213050	Erdartischoke (Knollenziest)			
0213060	Pastinaken			
0213070	Petersilienwurzel			
0213080	Rettich (Rettich mit schwarzer Schale, Japanischer Rettich, Radieschen und ähnliche Unterarten, Tigernuss/Erdmandel (Cyperus esculentus))			
0213090	Schwarzwurzeln (Scorzoner, Winterspargel/Spanische Skorzoner Wurzel, Große Klette)			
0213100	Kohlrüben			
0213110	Weißer Rüben			
0213990	Sonstige			
0220000	ii) Zwiebelgemüse	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0220010	Knoblauch			
0220020	Zwiebel (andere Küchenzwiebeln; Silberzwiebeln)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0220030	Schalotten			
0220040	Frühlingszwiebeln und Winterzwiebeln (andere Lauchzwiebeln und ähnliche Unterarten)			
0220990	Sonstige			
0230000	iii) Fruchtgemüse	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0231000	a) <i>Solanacea</i>			
0231010	Tomaten (Cherry-Tomate, Physalis spp., Gojibeere, Wolfsbeere (Lycium barbarum und L. chinense), Baumtomate/Tamarillo)			
0231020	Paprika (Chilis)			
0231030	Auberginen (Eierfrüchte) (Pepino, bittere Aubergine (Antroewa) (S. macrocarpon))			
0231040	Okra (Griechische Hörnchen)			
0231990	Sonstige			
0232000	b) <i>Kürbisgewächse — genießbare Schale</i>			
0232010	Schlangengurken			
0232020	Gewürzgurken			
0232030	Zucchini (Sommerkürbis, Eierkürbis (Patisson), Flaschenkürbis (Lagenaria siceraria), Chayote, bitterer Balsamkürbis/bittere Springgurke, Schlangenhaargurke, Flügelgurke (Teroi))			
0232990	Sonstige			
0233000	c) <i>Kürbisgewächse — ungenießbare Schale</i>			
0233010	Melonen (Kiwano)			
0233020	Kürbis (Winterkürbis, Riesenkürbis (späte Sorte))			
0233030	Wassermelonen			
0233990	Sonstige			
0234000	d) <i>Zuckermais (Jungmais (Babymais))</i>			
0239000	e) <i>Sonstiges Fruchtgemüse</i>			
0240000	iv) Kohlgemüse	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0241000	a) <i>Blumenkohle</i>			
0241010	Broccoli (Calabrese, Wildbroccoli, Chinesischer Broccoli)			
0241020	Blumenkohl			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0241990	Sonstige			
0242000	b) <i>Kopfkohle</i>			
0242010	Rosenkohl, Kohlsprossen			
0242020	Kopfkohl (Spitzkohl, Rotkohl, Wirsing, Weißkohl)			
0242990	Sonstige			
0243000	c) <i>Blattkohle</i>			
0243010	Chinakohl (Indischer (Chinesischer) Senf, Pak-Choi, Chinesischer Flachkohl/Tai-Goo-Choi, Choisum, Pekingkohl/Pe-Tsai)			
0243020	Grünkohl (Federkohl/Grünkohl, geschlitzte Kohle, portugiesischer Grünkohl, portugiesischer Kohl, Kuhkohl)			
0243990	Sonstige			
0244000	d) <i>Kohlrabi</i>			
0250000	v) Blattgemüse und frische Kräuter			
0251000	a) <i>Kopfsalat und andere Salatarten einschließlich Brassicaceen</i>	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0251010	Feldsalat (Rapunzelsalat)			
0251020	Grüner Salat (Kopfsalat, Lollo Rosso (Schnittsalat), Eisbergsalat, Romana-Salat)			
0251030	Kraussalat (Breitblättrige Endivie) (Zichorie, Rotblättrige Chicorée, Radiccio, Krauseblättrige Endivie, Zuckerhut (C. endivia var. crispum/C. intybus var. foliosum), Löwenzahnblätter)			
0251040	Kresse (Mungobohnensprossen, Luzernensprossen)			
0251050	Barbarakraut			
0251060	Salatrauke, Rucola (Wilde Rauke (Diplotaxis spp.))			
0251070	Roter Senf			
0251080	Blätter und Sprossen von Brassica spp., einschließlich Rübstieler (Mizuna, japanischer Blattsenf und junge Blätter anderer junger Pflanzen einschließlich der Gattung Brassica (Ernte bis zur Entfaltung des 8. Laubblattes), Kohlrabiblätter)			
0251990	Sonstige			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0252010	Spinat (Neuseeland-Spinat, Amarant-Spinat, Goldnarben-/Okumoblätter, Bitterblatt)			
0252020	Portulak (Winterportulak/Kubaspinat, Gemüseportulak, Bürzelkohl, Sauerampfer, Queller, Agretti (Salsola soda))			
0252030	Mangold (Blätter roter Rüben)			
0252990	Sonstige			
0253000	c) <i>Weinblätter (Traubenblätter) (Malabarspinat (indischer Spinat), Bananenblätter, Cha-om (Acacia pennata))</i>	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0254000	d) <i>Brunnenkresse (Windengewächse (Sumpfrichterwinde/Wasserwinde/Chinesischer Spinat/Wasserspinat (Sumpfkohl) (Ipomoea aquatica)), Zwergkleefarn, Wassermimose)</i>	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0256000	f) <i>Frische Kräuter</i>	0,02 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0256010	Kerbel			
0256020	Schnittlauch			
0256030	Sellerieblätter (Fenchelblätter, Korianderblätter, Dillblätter, Kümmelblätter, Liebstöckel, Engelwurz, Myrrhenkerbel und andere Apiacea-Blätter, Langer Koriander/Mexikanischer Koriander/Stinkdistel (Eryngium foetidum))			
0256040	Petersilie (Blätter der Wurzelpetersilie)			
0256050	Salbei (Winterbergminze, Pfefferkraut, Borretschblätter (Gurkenkraut) (Borago officinalis))			
0256060	Rosmarin			
0256070	Thymian (Majoran, Oregano)			
0256080	Basilikum (Balsamblätter, Minze, Pfefferminze, Indisches Basilikum, Gartenbasilikum, Kampferbasilikum, essbare Blüten (u. a. Tagetes), Indischer Wassernabel, Blätter des Wilden Betelpfeffers, Curryblätter)			
0256090	Lorbeerblätter (Zitronengras)			
0256100	Estragon (Ysop)			
0256990	Sonstige			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0260000	vi) Hülsengemüse (frisch)	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen) (Grüne Bohnen/Wachsbohnen/Fisolen, Feuerbohne, Schnittbohne, Spargelbohnen, Guarbohnen, Sojabohnen)			
0260020	Bohnen (ohne Hülsen) (Dicke Bohnen, Linsen, Jackbohne, Limabohne, Langbohne)			
0260030	Erbsen (mit Hülsen) (Mangetout/Zuckererbsen/Kefe)			
0260040	Erbsen (ohne Hülsen) (Gemüseerbse, Grüne Erbse, Kichererbse)			
0260050	Linsen			
0260990	Sonstige			
0270000	vii) Stängelgemüse (frisch)	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0270010	Spargel			
0270020	Kardonen (Stiele des Gurkenkrauts (<i>Borago officinalis</i>))			
0270030	Stangensellerie			
0270040	Fenchel			
0270050	Artischocken (Bananenblüte)			
0270060	Porree			
0270070	Rhabarber			
0270080	Bambussprossen			
0270090	Palmherzen			
0270990	Sonstige			
0280000	viii) Pilze	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze (Wiesenchampignon, Austernseitling, Shi-take, vegetative Teile des Pilzes (Myzel))			
0280020	Wilde Pilze (Pfifferling, Trüffel, Morchel, Steinpilz)			
0280990	Sonstige			
0290000	ix) Seetang	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0300000	3. HÜLSENFÜCHTE, GETROCKNET	0,01 (*)	0,005 (*)	0,02 (*)
0300010	Bohnen (Dicke Bohnen, Weiße Bohnen, Linsen, Jackbohnen, Limabohnen, Feldbohnen, Langbohnen)			
0300020	Linsen			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0300030	Erbsen (Kichererbsen, Felderbsen, Platterbsen)			
0300040	Süßlupinen			
0300990	Sonstige			
0400000	4. ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 (*)	0,01 (*)	0,02 (*)
0401000	i) Ölsaaten			
0401010	Leinsamen			
0401020	Erdnüsse			
0401030	Mohnsamen			
0401040	Sesamsamen			
0401050	Sonnenblumenkerne			
0401060	Rapssamen (Vogelraps, Rübensamen)			
0401070	Sojabohne			
0401080	Senfkörner			
0401090	Baumwollsamensamen			
0401100	Kürbiskerne (andere Samen von Cucurbitaceae)			
0401110	Safflor			
0401120	Borretsch (Wegerichblättriger (violetter) Natternkopf (Echium plantagineum), Ackersteinsame (Buglossoides arvensis))			
0401130	Leindotter			
0401140	Hanfsamen			
0401150	Rizinusbohne			
0401990	Sonstige			
0402000	ii) Ölfrüchte			
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl			
0402020	Palmnüsse (Palmölkerne)			
0402030	Ölpalmenfrucht			
0402040	Kapok			
0402990	Sonstige			
0500000	5. GETREIDE	0,01 (*)	0,005 (*)	0,02 (*)
0500010	Gerste			
0500020	Buchweizen (Amaranthus, Quinoa)			
0500030	Mais			
0500040	Hirse (Kolbenhirse, Teff, Fingerhirse, Perlhirse)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0500050	Hafer			
0500060	Reis (Wildreis/Nordamerikanischer Wasserreis (<i>Zizania aquatica</i>))			
0500070	Roggen			
0500080	Sorghum			
0500090	Weizen (Dinkel, Triticale)			
0500990	Sonstige (Kanariengrassamen (<i>Phalaris canariensis</i>))			
0600000	6. TEE, KAFFEE, KRÄUTERTEES UND KAKAO	0,05 (*)	0,025 (*)	0,05 (*)
0610000	i) Tee			
0620000	ii) Kaffeebohnen			
0630000	iii) Kräutertees (getrocknet)			
0631000	a) <i>Blüten</i>			
0631010	Kamillenblüten			
0631020	Hibiskusblüten			
0631030	Rosenblütenblätter			
0631040	Jasminblüten (Holunderblüten (<i>Sambucus nigra</i>))			
0631050	Lindenblüten			
0631990	Sonstige			
0632000	b) <i>Blätter</i>			
0632010	Erdbeerblätter			
0632020	Rooibosblätter (Ginkgoblätter)			
0632030	Mate			
0632990	Sonstige			
0633000	c) <i>Wurzeln</i>			
0633010	Baldrianwurzel			
0633020	Ginsengwurzel			
0633990	Sonstige			
0639000	d) <i>Sonstige Kräutertees</i>			
0640000	iv) Kakaobohnen (fermentiert oder getrocknet)			

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0650000	v) Karobe (Johannisbrot)			
0700000	7. HOPFEN (getrocknet)	0,05 (*)	0,025 (*)	0,05 (*)
0800000	8. GEWÜRZE			
0810000	i) Samen	0,05 (*)	0,025 (*)	0,05 (*)
0810010	Anis			
0810020	Schwarzkümmel			
0810030	Selleriesamen (Liebstöckelsamen)			
0810040	Korianderkörner			
0810050	Kreuzkümmelsamen			
0810060	Dillsamen			
0810070	Fenchelsamen			
0810080	Bockshornkleesamen			
0810090	Muskatnüsse			
0810990	Sonstige			
0820000	ii) Früchte und Beeren	0,05 (*)	0,025 (*)	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer			
0820020	Szechuanpfeffer (Anispfeffer, Chinapfeffer)			
0820030	Kümmel			
0820040	Kardamomen			
0820050	Wacholderbeeren			
0820060	Pfeffer, schwarz, grün und weiß (Langer Pfeffer, Rosaroter Pfeffer)			
0820070	Vanilleschoten			
0820080	Tamarinden			
0820990	Sonstige			
0830000	iii) Rinde	0,05 (*)	0,025 (*)	0,05 (*)
0830010	Zimt (Cassia)			
0830990	Sonstige			
0840000	iv) Wurzeln oder Rhizome			
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)	0,025 (*)	0,05 (*)
0840020	Ingwer	0,05 (*)	0,025 (*)	0,05 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0840030	Kurkuma	0,05 (*)	0,025 (*)	0,05 (*)
0840040	Meerrettich	(+)	(+)	(+)
0840990	Sonstige	0,05 (*)	0,025 (*)	0,05 (*)
0850000	v) Knospen	0,05 (*)	0,025 (*)	0,05 (*)
0850010	Nelken			
0850020	Kapern			
0850990	Sonstige			
0860000	vi) Blütennarbe	0,05 (*)	0,025 (*)	0,05 (*)
0860010	Safran			
0860990	Sonstige			
0870000	vii) Samenmantel	0,05 (*)	0,025 (*)	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte			
0870990	Sonstige			
0900000	9. ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)
0900010	Zuckerrüben (Wurzel)			
0900020	Zuckerrohr			
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte			
0900990	Sonstige			
1000000	10. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE			
1010000	i) Gewebe	0,01 (*)		
1011000	a) <i>Schwein</i>			
1011010	Muskel		0,01 (*)	0,01 (*)
1011020	Fett		0,02 (*)	0,01 (*)
1011030	Leber		0,01 (*)	0,02 (*)
1011040	Nieren		0,01 (*)	0,01 (*)
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,02 (*)	0,02 (*)
1011990	Sonstige		0,01 (*)	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1012000	b) <i>Rind</i>			
1012010	Muskel		0,01 (*)	0,01 (*)
1012020	Fett		0,02 (*)	0,01 (*)
1012030	Leber		0,01 (*)	0,02 (*)
1012040	Nieren		0,01 (*)	0,01 (*)
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,02 (*)	0,02 (*)
1012990	Sonstige		0,01 (*)	0,01 (*)
1013000	c) <i>Schaf</i>			
1013010	Muskel		0,01 (*)	0,01 (*)
1013020	Fett		0,02 (*)	0,01 (*)
1013030	Leber		0,01 (*)	0,02 (*)
1013040	Nieren		0,01 (*)	0,01 (*)
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,02 (*)	0,02 (*)
1013990	Sonstige		0,01 (*)	0,01 (*)
1014000	d) <i>Ziegen</i>			
1014010	Muskel		0,01 (*)	0,01 (*)
1014020	Fett		0,02 (*)	0,01 (*)
1014030	Leber		0,01 (*)	0,02 (*)
1014040	Nieren		0,01 (*)	0,01 (*)
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,02 (*)	0,02 (*)
1014990	Sonstige		0,01 (*)	0,01 (*)
1015000	e) <i>Pferde, Esel, Maultiere oder Maulesel</i>			
1015010	Muskel		0,01 (*)	0,01 (*)
1015020	Fett		0,02 (*)	0,01 (*)
1015030	Leber		0,01 (*)	0,02 (*)
1015040	Nieren		0,01 (*)	0,01 (*)
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,02 (*)	0,02 (*)
1015990	Sonstige		0,01 (*)	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1016000	f) <i>Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Truthühner und Perlhühner), Strauße, Tauben</i>			
1016010	Muskel		0,01 (*)	0,01 (*)
1016020	Fett		0,02 (*)	0,01 (*)
1016030	Leber		0,01 (*)	0,02 (*)
1016040	Nieren		0,01 (*)	0,01 (*)
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,02 (*)	0,02 (*)
1016990	Sonstige		0,01 (*)	0,01 (*)
1017000	g) <i>Sonstige Nutztiere (Kaninchen, Känguru, Rotwild)</i>			
1017010	Muskel		0,01 (*)	0,01 (*)
1017020	Fett		0,02 (*)	0,01 (*)
1017030	Leber		0,01 (*)	0,02 (*)
1017040	Nieren		0,01 (*)	0,01 (*)
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse		0,02 (*)	0,02 (*)
1017990	Sonstige		0,01 (*)	0,01 (*)
1020000	ii) Milch	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1020010	Rinder			
1020020	Schafe			
1020030	Ziegen			
1020040	Pferde			
1020990	Sonstige			
1030000	iii) Vogeleier	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1030010	Huhn			
1030020	Ente			
1030030	Gans			
1030040	Wachtel			
1030990	Sonstige			
1040000	iv) Honig (Gelée Royale, Pollen, Bienenwabe mit Honig (Wabenhonig))	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1050000	v) Amphibien und Reptilien (Froschschenkel, Krokodil)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1060000	vi) Schnecken	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)
1070000	vii) Sonstige Erzeugnisse von Landtieren (Wild)	0,01 (*)	0,01 (*)	0,01 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(a) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die RHG gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Acetochlor

(+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich

Chlorpikrin

(+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich

Flurprimidol

(+) Der für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gewürze (Code-Nummer 0840040) geltende RHG entspricht demjenigen für Meerrettich (*Armoracia rusticana*) in der Kategorie Gemüse, Wurzel- und Knollengemüse (Code-Nummer 0213040) unter Berücksichtigung der durch das Verarbeiten (Trocknen) bewirkten Änderungen des Gehalts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettich“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/604 DER KOMMISSION**vom 16. April 2015****zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für Rindertuberkulose in den Mustern der Veterinärbescheinigungen BOV-X und BOV-Y und der Einträge für Israel, Neuseeland und Paraguay in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Teile davon, aus denen die Einfuhr von lebenden Tieren und frischen Fleisch in die Union zulässig ist****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz von Artikel 8, Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 8 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2, Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 7 Buchstabe e und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2004/68/EG sind unter anderem spezifische tierseuchenrechtliche Vorschriften für die Einfuhr lebender Huftiere in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union festgelegt, die auf den EU-Rechtsvorschriften bezüglich der Seuchen, für die diese Tiere empfänglich sind, beruhen.
- (2) Gemäß der Richtlinie 2004/68/EG können des Weiteren besondere Bedingungen für diejenigen Drittländer festgelegt werden, deren amtlichen Garantien die Union formell Gleichwertigkeit zuerkannt hat.
- (3) In der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission ⁽³⁾ ist unter anderem festgelegt, welche Veterinärbescheinigungen für das Verbringen bestimmter Sendungen mit lebenden Tieren in die Europäische Union erforderlich sind. Anhang I der genannten Verordnung enthält eine Liste der Drittländer, Gebiete oder Teile davon, aus denen solche Sendungen in die Union verbracht werden dürfen, sowie die besonderen Bedingungen für Sendungen aus bestimmten Drittländern.
- (4) Außerdem enthält Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 eine Musterveterinärbescheinigung für Hausrinder (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen), die für Zucht- und/oder Nutzzwecke nach der Einfuhr bestimmt sind (BOV-X) und eine Musterveterinärbescheinigung für Hausrinder (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen), die zur unmittelbaren Schlachtung nach der Einfuhr bestimmt sind (BOV-Y), welche auch Garantien für Rindertuberkulose umfassen.
- (5) Die Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽⁴⁾ enthält Vorschriften für den Handel mit Rindern in der Union und sieht Programme zur Überwachung und Tilgung bestimmter Seuchen, an denen diese Tiere erkranken, einschließlich Tuberkulose, vor. Neuseeland hat die Anerkennung der Gleichwertigkeit seines Programms zur Bekämpfung der Rindertuberkulose mit den in den Mitgliedstaaten eingeführten Programmen zur Überwachung und Tilgung der Rindertuberkulose gemäß den Bedingungen in Anhang A Nummer I der Richtlinie 64/432/EWG beantragt. Aus den von Neuseeland vorgelegten Informationen über sein Programm zur Bekämpfung der Rindertuberkulose geht hervor, dass der Rindertuberkulosestatus eines Rinderbestands, der nach der neuseeländischen Strategie zur Seuchenbekämpfung als „C2“ eingestuft wurde, dem Rindertuberkulosestatus eines Rinderbestands entspricht, der in einem Mitgliedstaat gemäß Anhang A Nummer I der Richtlinie 64/432/EWG als „amtlich anerkannt tuberkulosefreier Rinderbestand“ gilt.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321.⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).⁽⁴⁾ Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64).

- (6) Deshalb sollten die Liste und die besonderen Bedingungen in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sowie die Musterveterinärbescheinigungen BOV-X und BOV-Y in Teil 2 des genannten Anhangs geändert werden, um den besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen, nach denen die Union die Gleichwertigkeit der Einstufung von Rinderbeständen als „C2“ im Rahmen der in Neuseeland eingeführten Programme zur Bekämpfung der Rindertuberkulose mit den Bedingungen gemäß Anhang A Nummer I der Richtlinie 64/432/EWG für die Einstufung eines Rinderbestands als „amtlich anerkannt tuberkulosefreier Rinderbestand“ anerkennt.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 enthält unter anderem die Bedingungen für die Einfuhr von Sendungen von frischem Fleisch von Hausrindern in die Union. Zu diesem Zweck enthält Anhang II der genannten Verordnung eine Liste der Drittländer, Gebiete oder Teile davon, aus denen solche Sendungen in die Union verbracht werden dürfen und Musterveterinärbescheinigungen, die diesen Sendungen beiliegen müssen, unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Bedingungen oder erforderlicher zusätzlicher Garantien.
- (8) Am 19. September 2011 meldete Paraguay der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) einen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ⁽¹⁾. Nach dieser Meldung wurden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2011 ⁽²⁾, Einfuhren von frischem Fleisch von Hausrindern aus diesem Drittland in die Union ausgesetzt.
- (9) Der letzte MKS-Ausbruch in Paraguay fand im Januar 2012 statt. Bis November 2013 hat die OIE Paraguay als Land mit zwei MKS-freien Zonen anerkannt, die das gesamte Hoheitsgebiet Paraguays umfassen und in denen geimpft wird ⁽³⁾.
- (10) Im April 2014 führte die Kommission ein Audit durch, um die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen und der amtlichen Kontrollen bei der Leistung von Tiergesundheitsgarantien in Bezug auf MKS zu überprüfen ⁽⁴⁾. Das Lebensmittel- und Veterinäramt kam zu dem Schluss, dass das System zur Kontrolle der Tiergesundheit in Paraguay ausreichende Garantien in Bezug auf MKS bietet, die den Vorschriften der Union für die Einfuhr von entbeintem und gereiftem frischem Fleisch von Hausrindern entsprechen oder diesen gleichwertig sind. Dennoch wurde Paraguay aufgefordert, zu belegen, dass keine MKS-Viren auf seinem Hoheitsgebiet vorhanden sind und dass sein Impfprogramm wirksam ist.
- (11) In der zweiten Hälfte des Jahres 2014 führte Paraguay serologische Tests auf der Grundlage der Leitlinien gemäß dem Gesundheitskodex für Landtiere der OIE, Ausgabe 2014, Kapitel 8.7 ⁽⁵⁾, durch. Nach Bewertung der Ergebnisse kam die Kommission zu dem Schluss, dass ausreichende Nachweise belegen, dass kein MKS-Virus in Paraguay vorhanden ist, und sie war mit der Wirksamkeit des Impfprogramms zufrieden. Paraguay bietet somit ausreichende Tiergesundheitsgarantien und hat beantragt, die Ausfuhr von entbeintem und gereiftem frischem Fleisch von Hausrindern in die Union zu genehmigen.
- (12) Außerdem wird Israel in der Liste in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 genannt. Im Interesse der Markttransparenz und im Einklang mit dem Völkerrecht sollte klargestellt werden, dass der territoriale Geltungsbereich der Bescheinigungen auf das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) beschränkt ist.
- (13) Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass Einfuhren von frischem Fleisch von Hausrindern aus Paraguay in die Union zugelassen werden, und der Eintrag für Israel sollte geändert werden.
- (14) Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (15) Um Störungen bei der Einfuhr von Sendungen mit Hausrindern und frischem Fleisch von Hausrindern in die Union zu vermeiden, sollte die Verwendung von Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 in der Fassung vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung während einer Übergangszeit unter bestimmten Bedingungen zugelassen sein.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ http://www.oie.int/wahis_2/public/wahid.php/Reviewreport/Review?page_refer=MapFullEventReport&reportid=11022

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 hinsichtlich des Eintrags für Paraguay in der Liste der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist (Abl. L 287 vom 4.11.2011, S. 32.)

⁽³⁾ <http://www.oie.int/animal-health-in-the-world/official-disease-status/fmd/list-of-fmd-free-members/>

⁽⁴⁾ http://ec.europa.eu/food/fvo/audit_reports/details.cfm?rep_id=3317

⁽⁵⁾ http://www.oie.int/index.php?id=169&L=0&htmfile=chapitre_fmd.htm

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Für einen Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2015 dürfen Sendungen lebender Tiere weiterhin in die Union verbracht werden, wenn ihnen die entsprechenden, spätestens am 1. Juni 2015 nach den Musterveterinärbescheinigungen „BOV-X“ und „BOV-Y“ gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 ausgestellten Veterinärbescheinigungen beiliegen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für Neuseeland erhält folgende Fassung:

„NZ — Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, POR-X, POR-Y OVI-X, OVI-Y		III V XII“
------------------	------	------------------------	---	--	---------------------------

ii) der folgende Eintrag wird in die Besonderen Bedingungen eingefügt:

„XII: Gebiet, dessen Rinderbeständen der Status anerkannt tuberkulosefreier Rinderbestände zuerkannt wurde, die denen gleichwertig sind, welche nach den Bedingungen des Anhangs A Nummer I Absätze 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere in die Union anerkannt sind und für die Bescheinigungen nach den Musterveterinärbescheinigungen BOV-X oder BOV-Y ausgestellt wurden.“

b) In Teil 2 erhalten die Musterveterinärbescheinigungen BOV-X und BOV-Y folgende Fassung:

„Muster BOV-X

LAND

Veterinärbescheinigung für die Verbringung in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunfts- land	ISO- Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 01.02		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für								
Zucht <input type="checkbox"/>			Mast: <input type="checkbox"/>					
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Identifizierung der Waren								
Art (wissen- schaftliche Bezeichnung)		Rasse		Identifizierungssystem		Kennnummer	Alter	Geschlecht

LAND

Muster BOV-X

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
II.1. Genustauglichkeitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.1.1.	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;	
II.1.2.	sie wurden nicht behandelt mit — Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, — Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG);	
II.1.3.	in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) gilt Folgendes:	
⁽¹⁾ ⁽²⁾ <i>entweder</i>	[a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil I Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; [b] ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]	
⁽¹⁾ ⁽³⁾ <i>oder</i>	[a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; [b] die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]	
⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; [b] die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]	
II.2. Tiergesundheitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.2.1.	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ⁽⁵⁾ , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung	
⁽¹⁾ <i>entweder</i>	[a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist]	
⁽¹⁾ <i>oder</i>	[a] seit dem (TT.MM.JJJJ), als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf, und] [b] seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfeber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und [c] in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;	
⁽¹⁾ <i>entweder</i>	[d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist;]	

Teil II: Bescheinigung

LAND

Muster BOV-X

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
(1) (8) oder	[d]	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]
(1) oder	[d]	nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenserotypen ... (<i>Serotyp(en) einsetzen</i>) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm (12) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]
II.2.2.		sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen;
II.2.3.		sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Herkunftsbetrieb bzw. den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:
	a)	Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und
	b)	im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Blauzungenkrankheit, infektiöser Pleuropneumonie der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;
II.2.4.		es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft;
II.2.5.		sie stammen aus Beständen, die keinen Beschränkungen nach den nationalen Gesetzen zur Tilgung von Tuberkulose, Brucellose und enzootischer Rinderleukose unterliegen;
II.2.6.		sie stammen aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen (6) (6b);
und	(1) (7) entweder	[sie stammen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Tuberkulose ist (6);]
	(1) oder	[sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die EU einer intrakutanen Tuberkulinprobe unterzogen, deren Ergebnis negativ war;] (8)
	(1) oder	[sie sind weniger als sechs Wochen alt;]
II.2.7.		sie sind nicht gegen Brucellose geimpft und stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen (6);
und	(1) (7) entweder	[sie stammen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist;] (6)
	(1) oder	[sie wurden mindestens einem Test auf Rinderbrucellose (8) an in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die EU genommenen Proben unterzogen,]
	(1) oder	[sie sind weniger als 12 Monate alt;]
	(1) oder	[es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;]
(1) entweder	[II.2.8.	Sie kommen aus Beständen, für die ein amtliches Programm zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose gilt, und bei ihnen wurde diese Krankheit in den letzten zwei Jahren weder klinisch noch in Laboruntersuchungen nachgewiesen,]
(1) oder	[II.2.8.	sie stammen aus Beständen, die amtlich als frei von enzootischer Rinderleukose anerkannt sind (6) (6a),]
und	(1) (7) entweder	[sie stammen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose ist;] (6)
	(1) oder	[sie wurden mit negativem Ergebnis einem einzelnen Test auf enzootische Rinderleukose (8) an in den letzten 30 Tagen vor der Versendung in die EU genommenen Proben unterzogen;]
	(1) oder	[sie sind weniger als zwölf Monate alt;]
II.2.9.		sie werden/wurden (1) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar

LAND

Muster BOV-X

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
<p>(¹) <i>entweder</i> [auf direktem Wege in die Union,]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]</p> <p>und sind bis zu ihrer Versendung in die Union</p> <p>a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und</p> <p>b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;</p> <p>II.2.10. alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;</p> <p>II.2.11. die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;</p> <p>II.2.12. sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (¹⁰) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.</p>		
<p>II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit</p>		
<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.</p>		
<p>(¹) (¹¹) II.4. Besondere Anforderungen</p>		
<p>II.4.1. Nach amtlichen Angaben wurden im Herkunftsbetrieb bzw. in den Herkunftsbetrieben gemäß Feld I.11 in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt.</p>		
<p>II.4.2. Die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>a) Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in Stallungen, die von der zuständigen Behörde zugelassen waren, in Quarantäne gehalten, und</p> <p>b) sie wurden, ebenso wie alle anderen in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, serologisch auf IBR untersucht, wobei das Ergebnis negativ war, und</p> <p>c) sie wurden nicht gegen IBR geimpft.]</p>		
<p>Erläuterungen</p>		
<p>Diese Bescheinigung ist für lebende Rinder (einschließlich <i>Bubalus</i>- und <i>Bison</i>-Arten sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen, die für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind.</p>		
<p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof gebracht.</p>		
<p>Teil I:</p>		
<p>— Feld I.8: Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.</p>		
<p>— Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.</p>		
<p>— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.</p>		

LAND		Muster BOV-X
II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
— Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.	
— Feld I.28:	<p>(Identifizierungssystem): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:</p> <p>— anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen. Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) angeben.</p> <p>— mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes erscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen.</p> <p>(Art): „Bos“, „Bison“ bzw. „Bubalus“ angeben.</p> <p>(Alter): Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) einsetzen.</p> <p>(Geschlecht): M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p> <p>(Rasse): Angeben, ob es sich um reinrassige Tiere oder um Kreuzungen handelt.</p>	
Teil II:		
(¹)	Nichtzutreffendes streichen.	
(²)	Nur wenn die Tiere in einem Land oder einem Gebiet geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.	
(³)	Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.	
(⁴)	Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft wurde oder als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.	
(⁵)	Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.	
(⁶)	Amtlich anerkannt tuberkulosefreie/brucellosefreie Gebiete und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG und amtlich anerkannt von enzootischer Rinderleukose freie Gebiete und Bestände gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG.	
(^{6a})	Nur für amtlich anerkannt von enzootischer Rinderleukose freie Bestände, die als den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere in die EU anerkannt sind gemäß der Musterbescheinigung BOV-X aus dem Gebiet, das in Anhang I Teil 1 Spalte 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 mit dem Eintrag „IVb“ für enzootische Rinderleukose gekennzeichnet ist.	
(^{6b})	Nur für ein Gebiet, das in Anhang I Teil 1 Spalte 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 mit dem Eintrag „XII“ gekennzeichnet ist zur Angabe, dass als amtlich tuberkulosefrei erklärte Rinderbestände für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere, für die Bescheinigungen nach der Musterveterinärbescheinigung BOV-X ausgestellt wurden, in die Union als gleichwertig mit den Bedingungen in Anhang A Nummer I Absätze 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt werden.	
(⁷)	Nur bei einem Gebiet mit Eintrag „II“ (gilt für Tuberkulose), Eintrag „III“ (gilt für Brucellose) und/oder Eintrag „IVa“ bzw. „IVb“ (gilt für enzootische Rinderleukose) in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.	
(⁸)	Untersuchungen/Tests nach den Protokollen, die für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 dargelegt sind.	
(⁹)	Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „A“ in Spalte 5 („ZG“) der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.	
	Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.	
(¹⁰)	Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.	
(¹¹)	Falls der Bestimmungsmitgliedstaat oder die Schweiz dies gemäß der Entscheidung 2004/558/EG bzw. gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132) verlangt.	
(¹²)	Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).	

LAND

Muster BOV-X

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b						
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <table><tr><td data-bbox="309 331 576 365">Name (in Großbuchstaben):</td><td data-bbox="823 331 1166 365">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td></tr><tr><td data-bbox="309 376 384 409">Datum:</td><td data-bbox="823 376 943 409">Unterschrift:</td></tr><tr><td data-bbox="309 421 400 454">Stempel:</td><td></td></tr></table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:								

Muster BOV-Y

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Absender Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunfts-land	ISO-Code	I.8. Herkunfts-region	Code	I.9. Bestimmungs-land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs-region	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (HS-Code) 01.02		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl der Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Schlachtung <input type="checkbox"/>								
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>						
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Rasse Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht								

LAND

Muster BOV-Y

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.1.1.	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten;	
II.1.2.	sie wurden nicht behandelt mit — Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung, — Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG);	
II.1.3.	in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) gilt Folgendes:	
⁽¹⁾ ⁽²⁾ <i>entweder</i>	[a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil I Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; [b] ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]	
⁽¹⁾ ⁽³⁾ <i>oder</i>	[a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; [b] die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]	
⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i>	[a] Die Tiere sind mit Hilfe eines dauerhaften Identifizierungssystems gekennzeichnet, anhand dessen sich Muttertier und Herkunftsbestand ermitteln lassen; sie sind keine exponierten Rinder im Sinne des Anhangs II Kapitel C Teil II Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; [b] die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grieben an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]	
II.2. Tiergesundheitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.2.1.	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ⁽⁵⁾ , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung	
⁽¹⁾ <i>entweder</i>	[a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist]	
⁽¹⁾ <i>oder</i>	[a] seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) .../... der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) derartige Tiere in die Union ausführen darf, und] [b] seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfeber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und epizootischer Hämorrhagie sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist, und [c] in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft wurde und die Einfuhr von Hausklauentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;	
⁽¹⁾ <i>entweder</i>	[d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist;]	

Teil II: Bescheinigung

LAND

Muster BOV-Y

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
(1) oder	[d]	nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung in die Union gegen alle Blauzungenserotypen ... (<i>Serotyp(en) einsetzen</i>) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm (6) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(en) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des für das Impfprogramm zugelassenen Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]
II.2.2.		sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung in die Union in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren in Berührung gekommen;
II.2.3.		sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen: a) Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie der Hirsche zu verzeichnen, und b) im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Blauzungenkrankheit, infektiöser Pleuropneumonie der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen;
II.2.4.		es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft;
II.2.5.		sie stammen aus Beständen, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Für sie gilt ein amtliches Programm zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose, und b) sie unterliegen keinen Beschränkungen nach nationalem Recht zur Tilgung von Tuberkulose und Brucellose, und c) sie sind amtlich anerkannt frei von Tuberkulose (6) (6a);
II.2.6.		sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und
(1) entweder		[sie stammen aus Beständen, die amtlich anerkannt frei von Brucellose sind;] (6)
(1) oder		[es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;]
II.2.7.		sie sind an den Hinterbeinen an mindestens zwei Stellen einzeln dahingehend gekennzeichnet, dass es sich ausschließlich um Tiere zur sofortigen Schlachtung handelt (1);
II.2.8.		sie werden/wurden (1) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar
(1) entweder		[auf direktem Wege in die Union,]
(1) oder		[zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,] und sind bis zu ihrer Versendung in die Union a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war;
II.2.9.		alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;
II.2.10.		die Tiere wurden innerhalb 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;
II.2.11.		sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (6) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.

LAND

Muster BOV-Y

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugs-Nr. der Bescheinigung	II.b
II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt — insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt — wurden und transportfähig sind.		
Erläuterungen		
Diese Bescheinigung ist für lebende Rinder (einschließlich <i>Bubalus</i> - und <i>Bison</i> -Arten sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.		
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert und dort binnen fünf Arbeitstagen geschlachtet werden.		
Teil I:		
— Feld I.8:	Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.	
— Feld I.13:	Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.	
— Feld I.15:	Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.	
— Feld I.23:	Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (gegebenenfalls) die Plombennummer anzugeben.	
— Feld I.28:	<p>(Identifizierungssystem): Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen. Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) angeben; — mit einer Ohrmarke, auf der der ISO-Code des Ausfuhrlandes aufscheint; anhand der individuellen Kennnummer muss sich die Herkunft feststellen lassen. <p>(Art): „Bos“, „Bison“ bzw. „Bubalus“ angeben.</p> <p>(Alter): Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) einsetzen.</p> <p>(Geschlecht): M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.</p>	
Teil II:		
(1) Nichtzutreffendes streichen.		
(2) Nur wenn die Tiere in einem Land oder einem Gebiet geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.		
(3) Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.		
(4) Nur wenn das Herkunftsland oder Herkunftsgebiet nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 eingestuft wurde oder als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde und als solches in der Entscheidung 2007/453/EG aufgeführt ist.		
(5) Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 einsetzen.		
(6) Amtlich anerkannt tuberkulosefreie/brucellosefreie Gebiete und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG.		
(6a) Nur für ein Gebiet mit dem Eintrag „XII“ in Anhang I Teil 1 Spalte 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Angabe, dass amtlich als tuberkulosefrei erklärte Rinderbestände zum Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere in die Union mit einer Bescheinigung nach dem Muster der Veterinärbescheinigung BOV-Y auf der Grundlage von Bedingungen anerkannt werden, die denen in Anhang A.I Absätze 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG gleichwertig sind.		
(7) Dieses Kennzeichen in L-Form ist links 13 cm und unten 7 cm lang, beide Linien sind 1 cm dick. Es wird als Dauerbrandzeichen angebracht.		
(8) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.		
(9) Überwachungsprogramme gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission (ABI. L 283 vom 27.10.2007, S. 37).		

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/605 DER KOMMISSION**vom 16. April 2015****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2015

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	102,2
	SN	185,4
	TR	120,5
	ZZ	136,0
0707 00 05	AL	92,7
	MA	176,1
	TR	136,5
0709 93 10	ZZ	135,1
	MA	76,4
	TR	145,9
0805 10 20	ZZ	111,2
	EG	46,7
	IL	71,8
0805 50 10	MA	57,1
	TN	61,8
	TR	72,3
	ZZ	61,9
	MA	57,3
	ZZ	57,3
	0808 10 80	BR
0808 30 90	CL	113,3
	CN	100,9
	MK	29,8
	NZ	134,9
	US	209,1
	ZA	122,2
	ZZ	114,1
	AR	108,9
0808 30 90	CL	160,5
	ZA	142,4
	ZZ	137,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/606 DER KOMMISSION**vom 16. April 2015****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die vom 1. bis 7. April 2015 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 eröffneten Zollkontingente für Knoblauch Einfuhrlizenzen beantragt wurden**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission ⁽²⁾ wurden jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Knoblauch eröffnet.
- (2) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Kalendertagen des Monats April 2015 für den Teilzeitraum vom 1. Juni 2015 bis 31. August 2015 gestellten Einfuhrlizenzanträge „A“ beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen „A“ erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽³⁾ berechnet wird.
- (3) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Mengen, auf die sich die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 341/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Juni 2015 bis 31. August 2015 gestellten Einfuhrlizenzanträge „A“ beziehen, wird der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebene Zuteilungskoeffizient angewandt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2015

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission vom 29. März 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 12).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).

ANHANG

Ursprung	Lfd. Nr.	Zuteilungskoeffizient — für den Teilzeitraum vom 1. Juni 2015 bis 31. August 2015 gestellte Anträge (in %)
Argentinien		
— Traditionelle Einführer	09.4104	—
— Neue Einführer	09.4099	—
China		
— Traditionelle Einführer	09.4105	81,143203
— Neue Einführer	09.4100	0,471995
Andere Drittländer		
— Traditionelle Einführer	09.4106	—
— Neue Einführer	09.4102	—

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2015/607 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 15. April 2015

zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/102 (Atalanta/3/2015)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden „PSK“) ermächtigt, die einschlägigen Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“) zu erlassen.
- (2) Am 20. Januar 2015 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2015/102 ⁽²⁾ zur Ernennung von Flottillenadmiral Jonas HAGGREN zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte erlassen.
- (3) Der Befehlshaber der EU-Operation hat empfohlen, als Nachfolger von Flottillenadmiral Jonas HAGGREN Kapitän zur See Alfonso GÓMEZ FERNÁNDEZ DE CÓRDOBA zum neuen Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.
- (4) Der EU-Militärausschuss unterstützt diese Empfehlung.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2015/102 sollte daher aufgehoben werden.
- (6) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Kapitän zur See Alfonso GÓMEZ FERNÁNDEZ DE CÓRDOBA wird mit Wirkung ab dem 6. Mai 2015 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2015/102 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2015/102 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 20. Januar 2015 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und zur Aufhebung des Beschlusses Atalanta/4/2014 (Atalanta/1/2015) (ABl. L 16 vom 23.1.2015, S. 31).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Mai 2015 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. April 2015.

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees*

Der Vorsitzende

W. STEVENS

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE